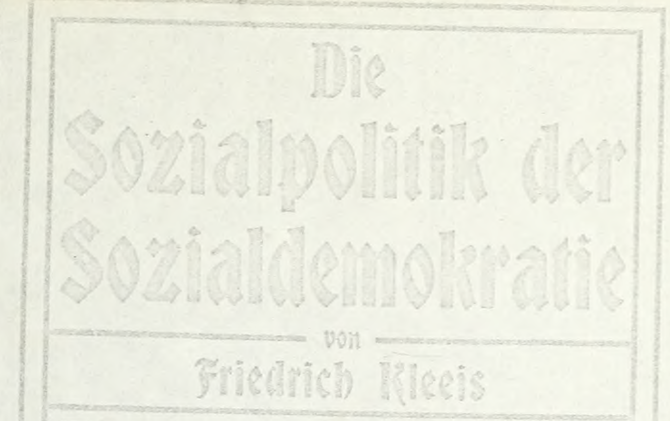


Die Sozialpolitik der Sozialdemokratie

von

Friedrich Kleeis

Arbeitersekretär in Halle a. S.

Preis 25 Pfg.

Verlag der Volksbuchhandlung in Halle a. d. Saale

Die Sozialpolitik der Sozialdemokratie

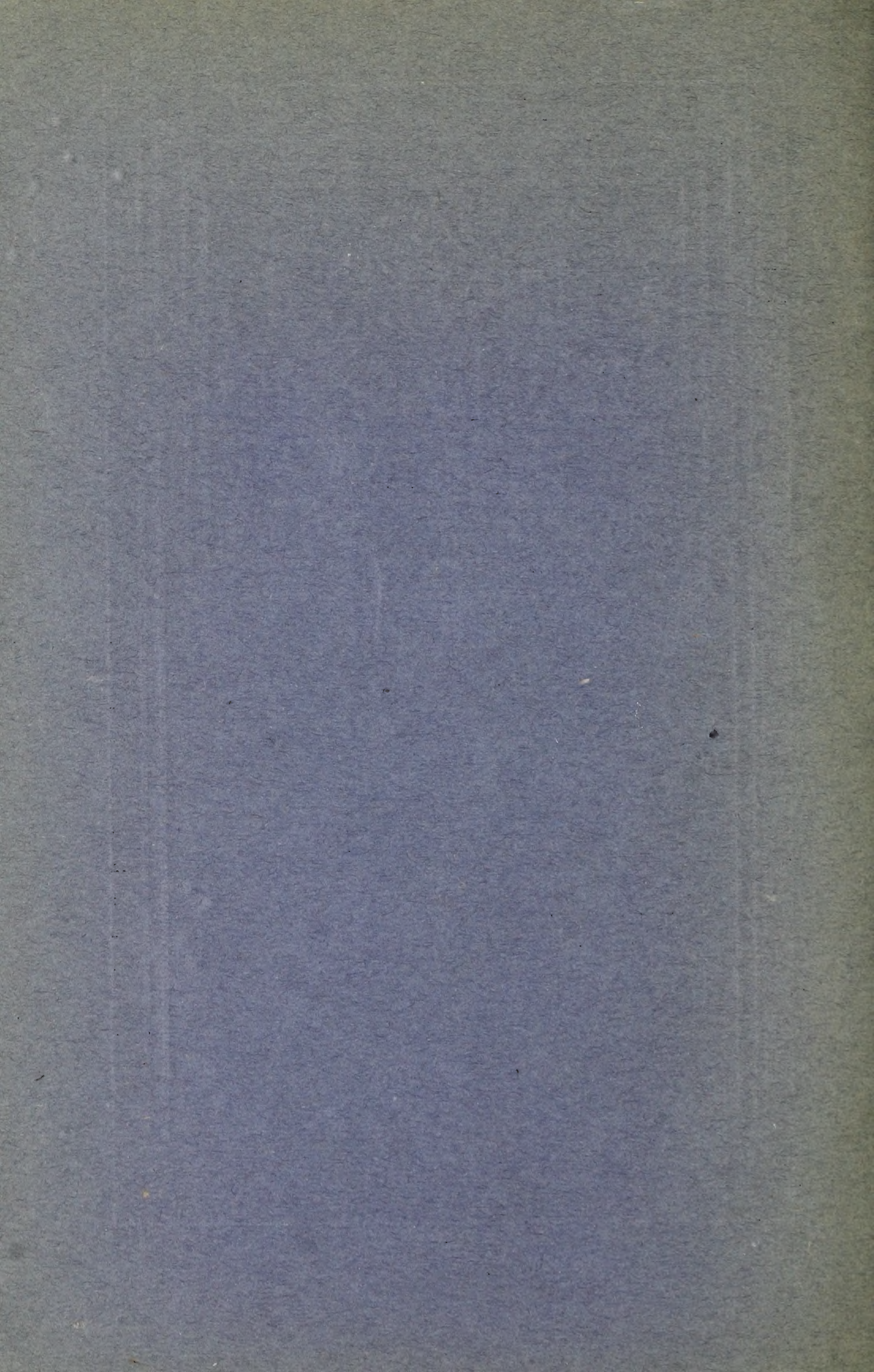
von

Friedrich Kleeis

Arbeitersekretär in Halle a. S.

Preis 25 Pfg.

der Volksbuchhandlung in Halle a. d. Saale



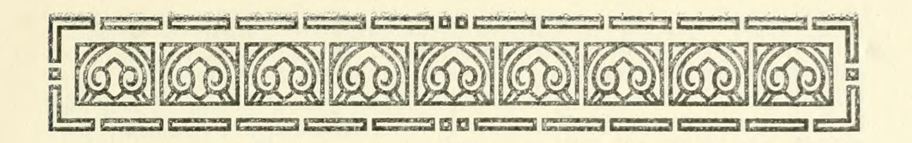
Die Sozialpolitik der Sozialdemokratie

Von Friedrich Kleeis,
Arbeitersekretär, Halle a. S.



Druck der Halleschen Genossenschafts-Buchdruckerei, Halle (Saale).
April 1911.

Inhalts-Verzeichnis.



1. Die Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Die neuzeitliche kapitalistische Herstellung unserer Gebrauchsgegenstände und Güter hat die ungerechte Verteilung des Besitzes zur Unerträglichkeit gesteigert. Wir sehen auf der einen Seite große Volksmassen, die in den ärmlichsten Verhältnissen ihr Dasein fristen müssen, auf der anderen Seite eine geringe Zahl von Reichen, die im höchsten Luxus leben. Diese veränderte Sachlage erfüllt die Armen mit dem Streben und Sehnen nach einer neuen Ordnung der Dinge: nach einer anderen und gerechteren Verteilung der Reichtümer und Genüsse, welche die Natur bietet. Lediglich dieses Ziel ist es, das in den Bestrebungen der Sozialdemokratie seinen Ausdruck findet. Diese Partei will aber zu dem angeführten Zwecke nicht eine „Aufteilung" der vorhandenen Güter, sondern die Ueberführung der Produktionsmittel (Grund und Boden, Fabriken, Bergwerke, Maschinen usw.) in den Besitz der Allgemeinheit, der Gesellschaft, des Staates. Das Privateigentum an den erwähnten Produktionsmitteln ist zur Handhabe geworden, Nichtarbeiter wie Kapitalisten, Großgrundbesitzer usw. in den Besitz des Produkts und Ertrags der Arbeit zu setzen. Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums in gesellschaftliches Eigentum und die entsprechende Umgestaltung der Gütererzeugung kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit statt zu einer Quelle des Elends zu einem Zustand der höchsten Wohlfahrt führt. Um dieses Ziel zu erreichen, will die Sozialdemokratie, die Partei der Besitzlosen, die politische Macht erobern, das heißt den entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnen. Die Gesetzesmacherei, die Feststellung der „Rechtsnormen", ist heute ein Privilegium der Besitzenden, weshalb auch alle Gesetze mehr oder weniger auf die Wahrnehmung deren Interessen zugeschnitten sind und die Bedürfnisse der Armen unberücksichtigt lassen. Die Sozialdemokratie vertritt den Standpunkt, daß bei der Gesetzgebung das ganze Volk, alle Gesellschaftsklassen entsprechend ihrer wirklichen und natürlichen Bedeutung und Stärke mitzuwirken haben. Sie kämpft daher für Staatseinrichtungen, insbesondere für Wahlrechte zu den gesetzgebenden Stellen, welche diesen Zustand herbeiführen.

Diesem als richtig erkannten Ziele gilt die ganze Tätigkeit der Sozialdemokratie, mögen auch der Zeitpunkt des Erreichens und die näheren Begleitumstände zurzeit noch nicht abzusehen sein. Sie ist überzeugt, daß

nur hierdurch der soziale Konflikt gelöst, nur hierdurch dem Proletariat, den Besitzlosen, dauernd geholfen werden kann. Wie ein Leitstern gibt dieses Ziel den vielfachen Bestrebungen der Sozialdemokratie die Richtung. Wir beteiligen uns an den Wahlen zum Reichstag, zum Landtag, zu den Gemeindevertretungen und nehmen an den Arbeiten dieser Parlamente teil, obgleich wir wissen, daß bei der Berücksichtigung aller Umstände, namentlich der Uebermacht der Gegner, unsere Erfolge geringe sind. Wir stellen Forderungen an die herrschenden Klassen, obwohl wir wissen, daß sie in ihrem Umfang meist wenig Aussicht auf Berücksichtigung haben. Wir führen wirtschaftliche Kämpfe gegen das Unternehmertum, trotzdem dasselbe noch die wirtschaftliche Macht besitzt. Wir unternehmen das alles, um die Bevölkerung mit unseren Bestrebungen bekannt zu machen, um ein Arbeitsfeld zu haben. Leben ist Bewegung — auch für die Sozialdemokratie. Der Kampf um ihre Forderungen ist der Sozialdemokratie ein Mittel zu dem Zwecke, die Unentschlossenen, Lauen und Schwankenden aufzuklären und aufzurichten und ihnen an der Hand praktischer Beispiele zu zeigen, wie die heutige Gesetzgebung nicht gewillt ist, die berechtigten Forderungen der Armen zu befriedigen. Die Arbeiter sehen hierbei, wie sie in ihrem Streben um bessere Zustände auf sich selbst angewiesen sind — daß ihre Befreiung nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein kann — wie aber auch unter der gegenwärtigen Verteilung der politischen Machtverhältnisse, der jetzigen politischen Konstellation, auf nennenswerte Erfolge nicht zu rechnen ist und die Umgestaltung der jetzigen Ordnung dieser Dinge das richtigste ist. In diesem Sinne fördert der Kampf um soziale Reformen die soziale Umwälzung.

Das ist der springende Punkt, in dem sich die Sozialdemokratie von den bürgerlichen Arbeiterfreunden, selbst soweit sie es ehrlich meinen, unterscheidet. Für letztere sind Reformen an unserem Gesellschaftskörper in seiner gegenwärtigen Gestalt Hauptzweck und sollen dazu dienen, den jetzigen Stand der Dinge — die Herrschaft der einen Klasse über die andere Klasse — zu verankern und zu befestigen. Eine ganze Reihe von Gesetzen und sonstigen Maßnahmen lassen sich anführen, die diesem Zwecke dienen und die Arbeiter mit den jetzigen Einrichtungen aussöhnen sollen. Für die Sozialdemokratie aber bedeuten die kleinen sozialen Reformen nur Anerkennungen der Schuld der herrschenden Klasse, günstigstenfalls betrachtet sie dieselben als Abschlagszahlungen. Die Sozialdemokratie will die vollständige Anerkennung der Arbeiter in der Gleichberechtigung der Geburt, ihre Gleichberechtigung in allen Lebenslagen. Die Partei wird nicht früher aufhören zu sein, solange nicht dieses Ziel erreicht ist. Sie wird sich von dem beschrittenen Wege durch Linsengerichte, welche der Gesetzgebung abgetrotzt sind, auch nicht abbringen lassen.

Sofern durch sozialreformatorische Maßnahmen tatsächlich einige grobe soziale Mißstände gelindert werden — weiter gehen ihre Wirkungen überhaupt nicht —, erhöhen sie nur die Kampfeskraft der Arbeiterschaft. In den abgestumpftesten, niedersten Arbeiterschichten, die nur Arbeit und Hunger kennen, die für geistige Bestrebungen unempfänglich sind, finden unsere Ideen schwer Eingang. Gehört doch zu ihrem Verständnis einige Denkfähigkeit und zu ihrer Betätigung einige Energie. Die Sozialreform hat dazu beigetragen, diese Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat deshalb auch in dieser Hinsicht indirekt die soziale Bewegung begünstigt. In Wirklichkeit sehen wir denn auch, daß seit der Einleitung der staatlichen Sozialreform die Sozialdemokratie an Umfang und Bedeutung nur gewachsen ist.

2. Die Stellung der Sozialdemokratie zu sozialen Reformen.

Man hat gesagt, die Sozialdemokratie nehme es nicht ernst mit ihren sozialen Forderungen. Sie wolle gar nicht, daß es den Arbeitern mit Hilfe der Sozialreform besser gehe. Die Sozialdemokratie kritisiere nur, um zu kritisieren. Diese Behauptungen sind ganz besonders während der Reichstagswahl 1907 aufgestellt worden und werden, obgleich oft widerlegt, ständig wiederholt. Den Beweis dafür, daß die Sozialdemokratie eine Feindin der Sozialreform sei, will man darin erblicken, daß sie Anfang der achtziger Jahre, als die offizielle Sozialreform eingeleitet wurde, gegen einige der sozialpolitischen Gesetzentwürfe gestimmt hat. Das ist an sich richtig, aber dieser Vorwurf der ablehnenden Haltung kann den linksliberalen Parteien und beim Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz auch dem Zentrum gemacht werden. Weshalb stimmte die Sozialdemokratie gegen die Gesetze? Zunächst, weil sie nicht genug für die Arbeiter boten — im Gegensatz zu den genannten bürgerlichen Parteien, nach deren Auffassung schon viel zu viel gegeben wurde und die *deshalb* gegen sie waren. Die sozialdemokratischen Parlamentarier befanden sich in der Rolle — sagen wir — einer Streikleitung, die etwa die Erhöhung des Stundenlohnes von 40 auf 50 Pfg. gefordert hat und vom Unternehmer gnädigst die Bewilligung einer Zulage von 1 Pfg. zugestanden erhält. Sie wird dieses Angebot ablehnen.

Der Grundgedanke, durch Reichsgesetze z. B. eine Arbeiterversicherung zu schaffen, war von der Sozialdemokratie ausgegangen. Schon im April 1878 hatte Bebel die Einrichtung einer Reichsversicherungsanstalt gefordert, bei der alle Arbeiter versichert sein sollten. Am 26. Februar 1879 forderte er eine Unfallversicherung, der *alle* Arbeiter zu unterstellen seien und dem Verunglückten den *vollen* Schaden ersetzt. Bei Beratung des Sozialistengesetzes hatte Bismarck auch versprochen, daß den berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung getragen werden soll. Das Wenige, was die Gesetzentwürfe der Regierung boten, war durch die Reichstagsberatungen noch weiter herabgesetzt, alle Verbesserungsanträge der Sozialdemokraten waren abgelehnt worden. Die Sozialdemokraten forderten bei den einschlägigen Beratungen, daß die *Krankenversicherung* auf alle Arbeiter und alle Personen mit einer Einnahme von weniger als 7½ Mk. für den Tag ausgedehnt werde. Statt der Zersplitterung des Krankenkassenwesens sollten nur drei Kassenarten zugelassen werden. Das Krankengeld sollte vom Tage des Beginns der Erwerbsunfähigkeit an gewährt werden und mindestens 2 Mk. pro Tag betragen. Die *Unfallversicherung* sollte ein möglichst rasches Feststellungsverfahren erhalten. Bei der Beratung der *Invalidenversicherung* verlangten die Sozialdemokraten die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Heimarbeiter, Kleinbauern und kleine Handwerker. Die Altersrente sollte vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt werden. Die Invalidenrente sollte derjenige bekommen, der in seinem Beruf nicht mehr die Hälfte von dem erwerben kann, was er sonst verdient hat. Für die Invalidenrente sollte es eine Wartezeit nicht geben, doch sollte sich die Höhe der Rente nach der Anzahl der Beitragsmarken richten. Für diese ganzen Anregungen waren aber die bürgerlichen Parteien nicht zu haben. Es wäre politischer Selbstmord gewesen, hätte die Sozialdemokratie daraufhin für die Gesetze gestimmt.

Es kommt aber noch ein weiteres Moment dazu. Viele der sozialreformatorischen Gesetze haben Nebenzwecke und zeigen einen Pferdefuß. Mit einer Hand wollen sie geben, mit zweien nehmen! So waren die Ar-

beiterversicherungsgesetze in erster Linie als ein Kampfmittel gegen die Arbeiter gedacht. Sie sollten eine Ergänzung zum Sozialistengesetz sein, das einige Jahre vorher ins Land gegangen war und das trotz seiner ganzen Schärfe seinen Zweck doch nur unvollkommen erreichte und eine große Erbitterung hervorgerufen hatte. Die Sozialreform sollte die Arbeiter zufrieden machen, sie mit der Staatsgewalt wieder aussöhnen und auf diese Weise von der Sozialdemokratie abbringen. Bismarck sagte einmal:

„Wer Aussicht auf Pension für das Alter oder die Invalidität hat, sei sie noch so klein, der fühlt sich wohler und zufriedener mit seinem Schicksal, der ist viel williger und leichter zu behandeln als der, welcher in eine ungewisse Zukunft blickt. Betrachten wir zum Beispiel den Unterschied zwischen einen Privatdiener und Kanzleidiener oder Hofbedienten; diese werden sich weit mehr bieten lassen, weil sie weit mehr Anhänglichkeit an ihren Dienst haben, als jener, denn sie haben Pension zu erwarten."

Aus diesen Zusammenhängen heraus ist es nur erklärlich, wenn die Sozialdemokraten dem „Almosensozialismus" skeptisch gegenüber standen. Welche Aussichten dem im Jahre 1890 zur Beratung gestellten „Arbeiterschutzgesetz" zugrunde lagen, das durch einen überall angeschlagenen Erlaß des Kaisers vom 4. Februar 1890 angekündigt wurde, erklärte Bismarck, nachdem er von seinem Amte zurückgetreten war, im Juli 1890 wie folgt:

„Die Erlasse, welche vor den Wahlen einen Zündstoff in der Oeffentlichkeit gegeben haben, waren seit langem eine Lieblingsidee des Kaisers. . . . Der Kaiser versprach sich von den Erlassen Erfolg bei den Wahlen. Mir wurde eine Redaktion (der Erlasse) gezeigt, die weitgehender war, als diejenige, welche erschienen ist. Ich war prinzipiell gegen die Erlasse; sollten sie aber erscheinen — der Kaiser bestand darauf —, so wollte ich wenigstens meine Redaktion (der Erlasse) durchsetzen, damit die Erlasse gemildert würden. Ich übernahm deshalb die Redaktion und schrieb die Erlasse in der jetzigen Form nieder — als Diener des Kaisers . . . Ich glaubte damals immer noch, daß der Staatsrat die Erlasse nicht billigen würde; da aber auch der Staatsrat zustimmte, gingen sie durch — ohne mein Votum, ohne meine Gegenzeichnung."

Daß die Sozialdemokratie keine Feindin einer ernstlichen Sozialreform ist, beweist ihre ganze Tätigkeit. Keine Partei mehr als sie hat ständig für den Ausbau der sozialpolitischen Einrichtungen gewirkt und es gibt fast keinen Paragraphen in den einschlägigen Gesetzen, zu dem sie nicht Verbesserungsanträge und -Vorschläge gestellt hätte. Angesichts dieser Tatsachen kann doch nicht behauptet werden, daß sie es mit ihren Forderungen nicht Ernst nehme. Mit viel größerem Rechte kann gesagt werden, daß die bürgerlichen Parteien Gegner der Sozialreform sind, denn sie haben immer die Verbesserungsanträge der Sozialdemokratie niedergestimmt. Das beweist unter anderem ja auch die Beratung der Reichsversicherungsordnung in den Jahren 1910-1911. Die Sozialdemokratie hat sich diesen Arbeiten mit einer Hingabe gewidmet, wie keine andere Partei. Sie war emsig bemüht, durch unzählige Anträge die Arbeiterversicherung zum Wohle der Versicherten auszugestalten. Die Anregungen wurden aber mit wenigen Ausnahmen von den Block-Parteien abgelehnt. Wenn die bürgerlichen Parteien behaupten, die Sozialdemokratie nehme es nicht Ernst mit ihren sozialpolitischen Forderungen, so gibt es doch ein einfaches Mittel, sie bloßzustellen: man bewillige die ganzen Forderungen. Die Sozialdemokratie verspricht schon jetzt, sodann ihre ganze Kritik einzustellen.

Statt eine Feindin, ist die Sozialdemokratie die Urheberin und Nährmutter der Sozialreform. Durch ihre offene Kritik unserer heutigen widerspruchsvollen Gesellschaftseinrichtungen hat sie erst den herrschenden Klassen das Gewissen geschärft und sie bestimmt, Sozialpolitik zu treiben. Nur ihrer zähen, jahrzehntelangen Agitation ist das wenige, was in sozialpolitischer Hinsicht getan worden ist, zu danken. Es muß gegenüber den sie kritisierten Behauptungen der Gegner immer und immer wieder auf die vielzitierten Worte Bismarcks hingewiesen werden, die er am 26. November 1884 im Reichstag gebrauchte:

„Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe und wenn sich nicht eine Menge Leute vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existieren, und insofern ist die Furcht vor der Sozialdemokratie in bezug auf denjenigen, der sonst kein Herz für seine armen Mitbürger hat, ein ganz nützliches Element."

Auch von anderen ernsten Politikern und Regierungsbeamten ist schon ausgesprochen worden, daß auf die Sozialdemokratie jeder praktische Staatsmann Rücksicht nehmen müsse.

Es wird oft behauptet, die Tätigkeit der Sozialdemokratie sei eine unfruchtbare und erfolglose — in der Inszenierung der staatlichen Sozialreform zeigt sich einer ihrer Erfolge. Wer die Sozialreform fördern will, muß die Sozialdemokratie unterstützen. Wie uns die neuzeitliche Philosophie lehrt, ist der Kampf der Vater aller Dinge. Große Erfolge, insbesondere große soziale Umgestaltungen, werden nicht durch zaghafte Bescheidenheit errungen, sondern durch entschiedenes, zielsicheres Vorgehen. In dem Interessenkampfe, dem sozialen Ringen der Gegenwart, siegt nur, wer die stärksten Mittel besitzt und sie anwendet. Die Sozialdemokratie ist also auf dem richtigen Wege. Nur verstärkte Sozialistenfurcht kann die Sozialreform weitertreiben.

3. Welche Richtlinien muß die Sozialpolitik einhalten?

Unter den zahlreichen praktischen Forderungen, welche die Sozialdemokratie schon gegenwärtig verwirklicht haben will, besitzen die sozialpolitischen Bestrebungen die größte Bedeutung. Mit Sozialpolitik bezeichnen wir den großen Komplex der gesetzgeberischen Maßnahmen, die sich auf unser gesellschaftliches und besonders soziales Leben beziehen und dieses zu dem Zwecke umreformieren wollen, daß die Lage der unteren Bevölkerungsklassen gehoben wird. Die sozialpolitischen Forderungen der Arbeiterklasse sind daher außerordentlich umfangreich und vielseitig. Sie sind auch nicht starr und feststehend, sondern flüssig, wachsend, sich den jeweiligen Bedürfnissen anpassend. Neue Erscheinungen des sozialen Lebens, durch die Statistik oder auf andere Weise festgestellt, bedingen neue Aufgaben und neue Maßnahmen. Die sozialpolitischen Forderungen der Sozialdemokratie sind deshalb in deren Programm auch nicht im Einzelnen festgelegt, sondern nur mit einigen Hauptpunkten angedeutet.

Der Sozialpolitik der Sozialdemokratie liegt der Gedanke zugrunde, daß die Staatsgewalt nicht dazu da sein darf, die Herrschaft der einen Klasse über die andere Klasse aufrecht zu erhalten, sondern daß sie allen Gliedern der Gesellschaft gleichmäßigen Schutz zu gewähren hat. Besonders soll die Staatsgewalt dazu da sein, die Schwachen — und das sind die Besitzlosen — zu schützen vor Uebergriffen der Starken. Die Sozial-

demokratie vertritt den Standpunkt, daß der Staat ein festgefügter Organismus zu sein hat, *eine große Familie*, deren Glieder Anspruch auf gleichmäßige Fürsorge haben. Schon bei Beginn der Aera der allgemeinen Sozialreform, und zwar im Jahre 1875, schrieb F. A. Lange, ein preußischer Professor, freilich ein weißer Rabe unter seinesgleichen, daß jede sozialreformatorische Maßregel auf den Zweck einer wirklichen und vollständigen Emanzipation der Arbeiter aus ihrer unwürdigen Abhängigkeit von den Unternehmern gerichtet sein müsse, möge man sich dieses Ziel selbst in größerer oder geringerer Ferne vorstellen. „Es muß vielmehr die Rechtsgleichheit," so fuhr er fort, „die bis jetzt nicht viel mehr als eine Phrase ist, in die Wirklichkeit überführt und in allen einzelnen Zweigen des öffentlichen Lebens ausgeprägt werden."

Treffend äußerte sich der Nationalrat Dr. C. Decurtius, ein bürgerlicher Sozialpolitiker, auf dem internationalen Kongreß für Arbeiterschutz im August 1897 in Zürich (Bericht Seite 123):

„Betrachten wir die Gesetzbücher unserer modernen Staaten: wie reich und sorgfältig sind nicht alle jene Institute entwickelt, welche das Erwerbsrecht für das Kapital regeln; wie ein Aschenbrödel nehmen sich dagegen die dürftigen und mageren Bestimmungen unseres modernen Arbeiterrechts aus. Wie sorgfältig ist alles geregelt, was sich auf den Kauf und Tausch von Waren bezieht, auf alles, was Umsatz und Befruchtung des Kapitals berührt. Wie reichgestaltet ist der Bau des Aktienrechtes, der Bau der Erwerbsgenossenschaften; nur der Arbeiter und seine Produktion, seine Person und seine Kraft sind vielfach der wucherischen Ausbeutung schutzlos überlassen."

Aber noch mehr: Die Staatsgewalt soll nicht nur den Arbeiter schützen und ihn gleiches Recht einräumen, sie soll ihn auch materielle Fürsorge zukommen lassen. Wir stellen den Grundsatz auf, daß jeder Staatsbürger dem Staate gegenüber Anspruch auf Existenz, auf Unterhalt hat. Für die bürgerliche Familie stellt das Bürgerliche Gesetzbuch den Grundsatz auf, daß Verwandte der geraden Linie verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen. Dieser Grundsatz muß auch für die erweiterte Familie, deren politischen Ueberbau, den Staat, aufgestellt werden.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die sozialpolitischen Bestrebungen der Sozialdemokratie in zwei Hauptgruppen zerfallen:

a) den rechtlichen Schutz der Besitzlosen, insbesondere den Schutz der Arbeiter im Arbeitsverhältnis gegenüber dem Unternehmer;

b) der tatsächlichen materiellen Fürsorge, der wirklichen Hilfe, die den wirtschaftlich Schwachen in allen Bedürftigkeitsfällen zuteil werden soll.

Diese Aufgaben lassen sich noch näher definieren. Der *rechtliche Arbeiterschutz* will durch die Macht der Gesetzgebung die Bedingungen des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitern und Unternehmern derart regeln, daß der Arbeiter vor wirtschaftlichen Nachteilen und gesundheitlichen Gefahren bewahrt bleibt. Der Arbeiter ist der wirtschaftlich schwächere Teil und die Möglichkeit seiner Ausbeutung und Uebervorteilung ist eine sehr große. Hier soll die rechtliche Stellung der abhängigen Klassen im Sinne nicht bloß formaler, sondern wirklicher Gleichberechtigung gefestigt werden. Hierher gehört auch der gesundheitliche Schutz der abhängigen Klassen, namentlich der Schutz der Arbeiter vor den Gefahren der Arbeit, der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstätten. Dieser Schutz muß Unfallhäufigkeit

und Erkrankungsmöglichkeit beseitigen und Rücksicht nehmen auf die Widerstandsfähigkeit der Arbeiter, besonders der Frauen und Jugendlichen. Hinsichtlich der *materiellen Fürsorge* ist noch zu erwähnen, daß die öffentlichen Lasten so zu verteilen sind, daß die einzelnen Glieder der Gesellschaft nach ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen sind. Schließlich müssen die Gesetze den unteren Volksschichten auch die größte Bewegungsfreiheit gestatten. Die vorhandenen gesetzlichen sowie tatsächlichen Schranken, welche der Selbsthilfe der Arbeiter entgegenstehen, sind hinwegzuräumen und Einrichtungen zu schaffen, welche die Emanzipation der Arbeiter fördern. Die Arbeiter sind aber auch selbst mit zur Durchführung von Maßnahmen, welche den aufgeführten Einrichtungen dienen, heranzuziehen. Sie sind so selbst mit in den Dienst der öffentlichen Sozialpolitik zu stellen. Nur so werden sie sich von Bevormundung frei und gleichberechtigt fühlen, die Sozialreform nicht als Almosen empfinden, sondern sie anerkennen. Deshalb ist die ganze öffentliche Erziehung der unteren Volksklassen derart zu regeln, daß auch der Aermste imstande ist, nach seinem Können am gesamten Kulturleben und besonders am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Man kann deshalb auch, wie vorstehende Darlegungen zeigen, die sozialpolitischen Forderungen der Sozialdemokratie nicht glatt abgrenzen. Sie berühren das gesamte öffentliche Leben. Sie greifen hinüber auf das Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, der Schutzzollpolitik (Lebensmitteleinfuhr), Volksernährung, öffentliche Gesundheitspflege, Schulwesen usw. Ueberall findet sich Gelegenheit, die zurückgesetzten rechtlichen und materiellen Interessen der Besitzlosen zu heben.

Die Betätigung sozialpolitischer Bestrebungen beschränkt sich daher auch nicht bloß auf die Reichsgesetzgebung, wenn wir auch eine Einheitlichkeit der einschlägigen Maßnahmen, die vielfach nur durch Reichsgesetze zu erreichen ist, verlangen. Zurzeit bietet sich reichliche Gelegenheit zu sozialen Reformen in allen gesetzgebenden Körperschaften: außer im Reichstag im Landtag, in den Kreis- und Bezirksausschüssen und vor allem auch in der Gemeindevertretung. Gerade weil die sozialpolitischen Aufgaben aller dieser gesetzgebenden Institute im Laufe der Zeit erheblich gewachsen, immer mehr Einrichtungen notwendig sind, an die man früher nicht dachte, hat das öffentliche, politische Leben besonders für die Arbeiter eine erhöhte Bedeutung erlangt. Die besitzlose Bevölkerung hat daher die größte Ursache, dem öffentlichen Leben die höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

Die sozialpolitischen Maßnahmen von heute sind, wie sich schon aus Vorstehendem ergibt, noch im äußersten Grade mangelhaft. Noch große Verbesserungen sind an ihnen vorzunehmen. Sämtliche einschlägige Gesetze und Maßnahmen tragen das Kainszeichen ihrer Abstammung an der Stirn: den *Klassencharakter*. An allen Seiten und Ecken merkt man es ihnen an: sie sind der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe folgend von den herrschenden Klassen geboren. Sie enthalten nur soviel Entgegenkommen den Arbeitern gegenüber, als unvermeidlich war. Beim ganzen *Arbeiterrecht* kommt der Wille der herrschenden Klassen zum Ausdruck: Knecht muß Knecht bleiben. Selbst dort, wo der Arbeiter scheinbar gleichberechtigt ist, ist er doch in Wirklichkeit noch der untergeordnete Teil. Dasselbe ist der Fall auch in der *materiellen Arbeiterfürsorge*. Ihre Leistungen sind auf den proletarischen Magen zugeschnitten. Sie schützen teilweise nicht einmal vor dem Verhungern. Um ihre Erlangung ist meist ein langer heftiger Kampf zu führen und ihr Empfang ist vielfach

mit entwürdigenden Begleitumständen verbunden. In der Durchführung der Fürsorgeeinrichtungen sind die Arbeiter der Bevormundung der Unternehmer und Behörden unterworfen.

Die Sozialdemokratie will der Sozialreform diesen Klassencharakter abstreifen. Hierin konzentrieren sich ihre gesamten Bestrebungen.

Die „wissenschaftlichen" Verfechter des Kapitalismus bringen allerlei „prinzipielle" Einwendungen gegen die Sozialpolitik vor. Der Arbeiterschutz verweichliche die Nation, führe zur Degeneration, zur Entartung und schließlich zum völligen Niedergang unseres Volkes. Man beruft sich auf Darwin, Häckel und deren Theorien. Der Arbeiterschutz sei — so sagt z. B. ein Dr. Tille — eine Prämie auf die körperliche und geistige Minderwertigkeit und verstoße gegen die „natürliche Auslese" usw. Die Sozialreform sei Humanitätsduselei. Dem kann entgegengehalten werden, daß gerade die kapitalistische Ordnung der Dinge den natürlichen „Kampf ums Dasein" innerhalb des Menschengeschlechts stört. Durch übermäßige Ausbeutung werden sonst kräftige Arbeiter frühzeitig zugrunde gerichtet, dagegen werden durch allerlei kostspielige künstliche Mittel degenerierte Angehörige der besitzenden Klasse konserviert. Wenn der kärgliche Arbeiterschutz verweichlichen soll, so müßte der Reichtum und das Nichtstun der Besitzenden erst recht verweichlichen.

Gegen die materielle Fürsorge für die Armen wird der Vorwurf erhoben, daß sie die Schaffenslust der Arbeiter lähme und davon abhalte, selbst für Fälle der Not zu sorgen. Die Arbeiter verließen sich einfach auf die Staatshilfe. Der Arbeiter kommt — so führt soeben dem Sinne nach z. B. der ehemalige Senatsvorsitzende Friedensburg in einer Schrift „Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung" aus — auf den Gedanken, daß Arbeit vom Uebel ist und daß es andere Wege gibt, um ein behagliches Dasein zu führen. Er verschafft sich einen kleinen Unfall, hütet dessen Folgen mit aller Zärtlichkeit, was noch fehlt, erreicht er durch Simulation, Lüge, Schwindel jeder Art und für den Erfolg dieses Tuns sorgt dann das schlappe energielose Reichsversicherungsamt. Die „Rentenlüge" mache vor dem Familienleben nicht Halt, die „Rentenhysterie" werde immer schlimmer, ein Leiden werde wie eine „milchende Kuh" gehütet usw. Jedermann weiß, daß der Kampf um die Leistungen der Invaliden- und Unfallversicherung mit jedem Tag heftiger wird. Wer nicht auf der Nase liegt, erhält schon kaum noch etwas. Wenn die Fürsorge für die Erwerbsunfähigkeit und das Alter die Arbeitsfreude störe, unsittlich wirke und degeneriere usw., dann müßte es besonders schlimm in den Kreisen der Staats- und Gemeindebeamten aussehen. Diese haben doch Ansprüche auf Pension und ähnliche Bezüge in weit höherem Maße als die Arbeiter und die Erreichung dieser Versorgung erfordert nicht die Kämpfe, die ein Versicherter in der Invaliden- und Unfallversicherung nötig hat. Bei der Pensionierung der Offiziere werden z. B. die Prozentchen der Erwerbsunfähigkeit nicht mit der Goldwage abgewogen.

Ebenso hinfällig ist der oft erhobene Einwand, daß die Sozialreform das Maß der Gütererzeugung beschränke und — unter dem kapitalistischen Regime — die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmungen beschränke. Eine gekräftigte, intelligente Arbeiterschaft ist leistungsfähiger als eine ausgemergelte und stumpfsinnige. Körperliche und geistige Bildung eines Arbeiters erhöht dessen Produktivität. Seit der Einführung der Sozialreform ist die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands auf dem

Weltmarkt in ungeahnter Weise gestiegen. Speziell die „Lasten“ der Arbeiterversicherung — deren Umfang meist übertrieben wird — sind verhältnismäßig gering. Sie bilden volkswirtschaftlich einen Teil der Produktionsunkosten, die im Kreise der Waren wiederkehren. Seit dem Bestehen der Arbeiterversicherung sind die Profite der Unternehmer — wie die Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften beweisen — nur noch mehr gestiegen.

4. Das heutige Arbeiterrecht in seiner formalen Gestaltung.

Alle die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, welche den abhängigen Klassen einen Schutz gewähren, vor allem die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern regeln sollen, leiden vor allem an einer unheilvollen Zersplitterung. So sind sie zunächst getrennt für gewerbliche Arbeiter und das „Gesinde“ aufgestellt. Für die sonstigen Arbeiter, besonders die Landarbeiter, sind so gut wie überhaupt noch keine einschlägigen Bestimmungen vorhanden. Sodann sind die Vorschriften außerordentlich zertragen und teilweise unklar.

Gegenwärtig haben wir arbeiterrechtliche Vorschriften fast in dem größten Teil unserer Reichsgesetze verstreut: im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Gewerbeordnung, der Zivil- und Konkursordnung, dem Handelsgesetz, dem Unterstützungswohnsitzgesetz, dem Reichsgesetz betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, dem sogenannten Phosphorgesetz, dem Reichsgesetz betr. Phosphorzündwaren, dem Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen usw. Hierzu kommen noch eine Reihe Landesgesetze, wie die bundesstaatlichen Berg-, Gesinde- und anderen „Ordnungen“. Teils bilden die arbeiterrechtlichen Bestimmungen den Hauptgegenstand, meist aber nur beiläufiges Nebenwerk der betreffenden Gesetze. Oft ergänzen sich die Gesetze, oft widersprechen sie sich aber auch. Wie viele Bestimmungen kommen heute nicht allein für den Arbeitsvertrag in Betracht, und zwar sowohl für den gewerblichen als für den Gesindedienstvertrag, dem Werkvertrag usw.

Dadurch leidet die Rechtssicherheit. Auf dem Gebiete des Gesindedienstvertrages weiß man z. B. oft gar nicht mehr, was „Rechtens“ ist. Die Folge ist eine weitverbreitete Rechts*un*kenntnis. Die Unübersichtlichkeit und Zersplitterung der einschlägigen Vorschriften hat zur Folge, daß nicht nur, wie nicht anders zu erwarten, *die Arbeiter* über ihre Rechte und Pflichten oft im Unklaren sind, sondern auch die Behörden, namentlich die unteren, nicht aus und ein wissen. Der Beweis dafür ist die Notwendigkeit zahlreicher Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen, deren Inanspruchnahme ständig steigt.

Unser heutiges Arbeiterrecht leidet aber nicht nur an einer unheimlichen Vielheit der einschlägigen Gesetze, sondern auch an der krausen Gestalt derselben. Man denke nur an die gegenwärtige Gestalt der Gewerbeordnung. Seit der Uebernahme derselben vom Norddeutschen Bund auf das Deutsche Reich im Jahre 1871 ist sie etwa *vier Dutzend Mal* geändert worden. Diese Häufigkeit der Aenderung ist schon zum Gespött geworden. Man hat an ihr herumgeflickt — meist ergänzt — und neben altertümlichen, verzopften Vorschriften finden sich eine Anzahl *moderner* Rechtseinrichtungen. Da finden sich gänzlich überlebte Anordnungen über das Getriebe der Innungen, der Innungsausschüsse usw. — gleichzeitig aber auch über die Sonntagsruhe, Arbeitsbuch, Lohnbücher, Schutz der jugendlichen Arbeiter, der Arbeiterinnen, Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse usw. Sogar die einzelnen Paragraphen — z. B. 105 und 120 — haben

dutzendweise Zusätze bekommen, die innerlich widerspruchsvoll sind. Von den 156 Paragraphen, welche die Gewerbeordnung ursprünglich hatte, büßte sie nur zwei ein, erhielt dafür aber 170 neue, so daß sie jetzt 324 enthält. Dazu kommt noch weiter, daß kaum ein Gesetz mehr als die Gewerbeordnung eine Menge von Ausführungsverordnungen, Bekanntmachungen des Bundesrats, Erlassen der Ressortminister usw. enthält. In der Gewerbeordnung kann sich der einfache Arbeiter nicht mehr zurechtfinden — schon deshalb nicht, weil man eine komplette, auf den jeweilig neuesten Stand ergänzte, gedruckte Gewerbeordnung kaum mehr zu kaufen bekommt. Wenn von den verschiedenen vollständigen Ausgaben eine Neuauflage vorliegt, gilt sie bereits nicht mehr oder es ist eine weitere Aenderung des Gesetzes im Werke. In welch trostlosem Zustande befinden sich sodann erst manche Gesindeordnungen! Preußen hat überhaupt keine einheitliche Gesindeordnung. Es besitzt deren nicht weniger wie 18 (achtzehn!), teils für einzelne Provinzen, teils sogar für einzelne Städte. Die hauptsächlichste ist die für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westfalen und einigen kleineren Kreisen, die am 8. November 1810 erlassen ist, also über hundert Jahre alt ist. Sie ist nur eine anderweite Redaktion eines Teiles des seinerzeit bestehenden Landrechts gewesen. Die Gesindordnung hat inzwischen viele Ergänzungen durch „Novellen", „Ministerialreskripte" usw. erhalten, so daß sich auch in ihr schwerlich jemand zurecht findet. In den übrigen Provinzen gibt es Gesindeordnungen, die noch älter sind. So stamt die von Lauenburg aus dem Jahre 1732; die für die Städte Kassel, Marburg, Rinteln und Hanau von 1797, die für die Landstädte in Kurhessen von 1801. Die sonstigen Bundesstaaten haben anläßlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich ihre Gesindeordnungen neu aufgestellt, teilweise sogar gänzlich abgeschafft. So kennt Bayern nur noch ein „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch", ebenso Waldeck. Nur Preußen mit seiner Junkerherrschaft zeigt sich auch hier als der zurückgebliebenste Staat.

Wie rückständig die einzelstaatlichen Berggesetze sind, die meist gleichzeitig auch das Knappschaftskassenwesen regeln, ist bekannt. Sie dienen weniger dem Schutze der Arbeiter als vielmehr dem der Grubenbarone.

Diese Vielgestaltigkeit ist bis zu einem gewissen Grade erklärlich. Zunächst ist das Arbeiterrecht noch jungen Datums, wenigstens im Verhältnis zu dem Alter anderer Rechtsgebiete.

Seit wann besitzen wir überhaupt einen Arbeiterschutz? Die ersten dahingehenden Bestrebungen entstanden mit dem Auftreten größerer Fabriken. Als der Kapitalismus anfing, seine Schwingen zu regen, beutete er die menschlichen Arbeitskräfte übermäßig aus. Alles wurde in die Fabriken gesperrt. Eine vom Minister von Altenstein im Jahre 1824 im Bezirke Düsseldorf veranstaltete Umfrage stellte fest, daß allein in diesem Bezirke 3300 Kinder in der Textilindustrie, davon ein Teil in Nachtarbeit, angetroffen wurde. In Spinnereien wurden sechsjährige Kinder in elfstündiger Nachtarbeit beschäftigt. In Köln wurden Kinder von fünf Jahren in Textilfabriken, Hut- und Porzellanfabriken beschäftigt. Erst 1839 bequemte sich die Regierung zum Erlaß eines Regulativs, das die regelmäßige Arbeit in Berg-, Hütten- und Pochwerken sowie Fabriken vor dem neunten Jahre (!) verbot. Jugendliche Personen bis zum 16. Jahre sollten nicht länger als zehn Stunden täglich und nicht von 9 bis 5 Uhr nachts beschäftigt werden. Da man jede Kontrolle „vergaß", blieb das Regulativ auf dem Papier stehen. *Das war der erste Anfang der Arbeiterschutz*

bestimmungen! 1853 und 1855 wurde das Regulativ umgestaltet. Im Königreich Sachsen wurden erst 1861 Arbeiterschutzbestimmungen eingeführt, indem dort die Arbeit der Kinder bis zum zehnten Jahre verboten wurde. Als 1869 die Gewerbeordnung für Norddeutschland in Kraft trat und 1871 bis 1873 auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde, wurden einige Verbesserungen vorgenommen.

Die seither umfangreichste Erweiterung fanden die arbeiterschutzgesetzlichen Bestimmungen anfangs der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Dabei handelte es sich auch nur um eine Ausgestaltung der Gewerbeordnung. 1889 hatte in Paris ein großer internationaler Arbeiterkongreß stattgefunden, auf dem etwa 400 Arbeitervertreter aus allen Kulturstaaten anwesend waren. Er stellte eine Reihe von Forderungen in bezug auf den Arbeiterschutz auf, die in den einzelnen Staaten durchgeführt werden sollten. Dieser Kongreß hat wohl am meisten dazu beigetragen, den Gedanken des Arbeiterschutzes überhaupt und sodann seiner internationalen Regelung zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Bald darauf, und zwar im Jahre 1890, fand eine von der deutschen Regierung einberufene und meist von staatlichen Würdenträgern besuchte internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin statt, die in vierzehntägiger Beratung eine Reihe von Vorschlägen aufstellte, deren Durchführung als „wünschenswert" bezeichnet wurde. Als Ergebnis dieser Erörterungen wurde dem Reichstage die erwähnte Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt. Die Sozialdemokraten nahmen an den Beratungen den lebhaftesten Anteil und stellten eine große Zahl von Verbesserungsanträgen. Sie wurden aber meist abgelehnt. Und so hielten sich die Verbesserungen des Arbeiterschutzes in tatsächlicher Hinsicht in bescheidenen Grenzen. Innerhalb der letzten zwanzig Jahre ist auf dem Gebiete des Arbeiterrechts und besonders des Arbeiterschutzes nicht viel geschehen. Es sind einige neue kleine Gesetze erlassen worden, wie das Kinderschutzgesetz, das Stellenvermittlergesetz, sowie einige Bundesratsverordnungen. Man sieht hier, daß es sich bei dem Arbeiterrecht um etwas neu Entstandenes handelt.

Die einzelnen Gesetze gleichen noch verschiedenen **Rechtsschichten**, den in der Natur vorhandenen geologischen Schichten vergleichbar, die im Laufe der Jahre aufeinander gelagert worden sind, nur daß sie ihre Verschiedenartigkeit nicht der Natur, sondern den wirtschaftlichen Wandlungen verdanken.

Ist die Mannigfaltigkeit aber auch erklärlich, so ist sie doch wenigstens für die Gegenwart nicht mehr zu entschuldigen. **Es muß endlich darauf gedrungen werden, daß das Arbeiterrecht zu einem einheitlichen Gesetze zusammengefaßt wird.** Das Arbeiterrecht muß dieselbe Vereinheitlichung finden, wie sie auf anderen Rechtsgebieten erfolgt ist. Das allgemeine bürgerliche Recht, das Strafrecht usw. sind auch aus Bruchstücken entstanden und sodann konzentriert worden.

Es muß auf dem Gebiete des Arbeiterrechts gleichgültig sein, ob es sich um einen gewerblichen Arbeiter, einen Landarbeiter, einen Dienstboten, einen Bergarbeiter, einen Handelsgehilfen usw. handelt: die einschlägigen Rechtsnormen müssen in **einem** Gesetzbuch zu finden sein. Dasselbe ist auch der Fall für das Gebiet der **Rechtsprechung** über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Da gibt es Innungsschiedsgerichte, Bergschiedsgerichte, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte usw. Für den größten Teil von Arbeitern, nämlich den Arbeitern in den kleinen Städten und auf dem Lande und den Landarbeitern und Dienstboten usw. gibt es aber auch diese

Gerichte nicht, für sie sind noch die Amtsgerichte mit ihrem langweiligen Verfahren und ohne der Zuziehung von Beteiligten bei der Aburteilung zuständig.

Selbst bürgerliche Sozialpolitiker stimmen der hier aufgestellten Forderung zu. So weist der Bonner Universitätsprofessor Dr. Fritz Stier-Somlo in einem kürzlich erschienenen Buche „Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts" (E. Sebald, Nürnberg und Leipzig) darauf hin, daß die neueste Entwicklung des Gewerbe- und Arbeiterschutzrechts ebenfalls dringend notwendig mache, mit dem unseligen Flickwerk endlich aufzuhören und eine großzügige Gesamtregelung vorzunehmen. Er verlangt, daß aus der Gewerbeordnung alle Bestimmungen über den Arbeiterschutz herausgenommen und diese zusammen mit den übrigen Arbeiterschutzgesetzen und Verordnungen zu einem einheitlichen Arbeiterschutzgesetz verarbeitet werden. Das gleiche müsse mit dem Handwerkerrecht geschehen. Die jüngsten Gesetze hätten gezeigt, daß sich ein Handwerkerrecht herausbilde. Mit dieser Tatsache müsse auch in Zukunft gerechnet werden. Deshalb sollten auch alle die auf das Handwerk gerichteten Bestimmungen in einem Handwerkergesetz zusammengefaßt werden. Schon aus technischen und juristischen Gründen sei der gegenwärtige Zustand ganz unhaltbar.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat wiederholt schon im Reichstag Anträge eingebracht, die auf eine Zentralisation des Arbeiterrechts hinzielen. So hat sie schon die Einführung eines Reichsberggesetzes beantragt, um die verschiedenartige Behandlung der Bergarbeiterangelegenheiten in den Landtagen der einzelnen Bundesstaaten zu beseitigen. Die Fraktion beantragte ferner, die Gesindeverhältnisse reichsgesetzlich zu regeln, insbesondere alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche Strafbestimmungen gegen ländliche Arbeiter oder gegen das Gesinde wegen Nichtantritt oder wegen Verlassens des Arbeitsverhältnisses oder wegen Vertragsverletzungen usw. enthalten, aufzuheben. Weiter verlangte unsere Partei, daß die Gewerbegerichte für alle Orte bezw. Bezirke obligatorisch eingeführt werden, daß sie mit den Kaufmannsgerichten vereinigt und in Anlehnung an dieselben Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und deren Arbeitgebern sowie aus dem Gesindeverhältnis eingerichtet werden. Die Sozialdemokratie hat also schon eine Reihe praktischer Versuche unternommen, den unhaltbaren Zuständen zu steuern.

Von einem „Abschluß", und sei es auch nur einem vorläufigen, kann bei dem Arbeiterschutz keine Rede sein, schon weil er noch viel zu jung und primitiv und noch etwas Werdendes ist. Deshalb hat auch eine Vereinheitlichung der Arbeiterschutzgesetze nur einen Sinn, wenn die Reform auch nach dieser Richtung hin g r o ß z ü g i g ist, sie also einen wirklichen Schritt nach vorwärts macht. Noch viel gibt es zu verbessern und zu vervollkommnen.

5. Unsere Forderungen hinsichtlich des Arbeiterschutzes.

Die Lage der arbeitenden Klassen ist in allen Kulturstaaten die gleiche. Ueberall bedarf der Arbeiter des gleichen Schutzes. Wir stellen deshalb die Forderung auf, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung auf Grund internationaler Vereinbarungen geregelt wird. Diese internationale Regelung liegt sowohl im Interesse der Arbeiter als auch der Unternehmer. Der

Wettbewerb der Nationen auf dem Weltmarkt hat sich ungeheuer verschärft; die Unternehmer behaupten, die nationale Produktion werde konkurrenzunfähig, wenn das Ausland im Arbeiterschutz nicht gleichen Schritt halte. Der Gedanke, den Arbeiterschutz international zu regeln, ist zunächst auch von Unternehmern ausgegangen. Heute wird diese Forderung indes hauptsächlich nur noch von der international organisierten Arbeiterschaft vertreten, die somit auch auf diesem Gebiete die einzige Kulturträgerin geworden ist. So gut wie auf dem Gebiete der Post, Telegraphie usw. internationale Vereinbarungen getroffen worden sind, so gut lassen sich auch internationale Arbeiterschutzgesetze einführen.

In Wirklichkeit besitzen auch heute schon sämtliche Kulturstaaten Arbeiterschutzgesetze. Sie bieten nur ein außerordentlich buntes Bild. Manche Staaten, und zwar auch solche mit hochentwickelter Industrie, wie Nordamerika, sind noch weit zurück. Ueberall bedurfte und bedarf es lebhafter Kämpfe nicht nur für die Einleitung, sondern auch für die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes. Durch internationale Regelung werden die Gesetze einheitlicher — wenn nicht gar übereinstimmend — und zurückgebliebene Staaten nachgeholt.

Wie schon die voraufgegangenen Darlegungen zeigen, hat der Arbeiterschutz nicht nur die Fabrikarbeiter, sondern alle sich in abhängiger Stellung befindlichen Personen zu umfassen. Ob der Arbeiter im Gewerbe, im Handel, in der Landwirtschaft, im Verkehrswesen oder sonstwo tätig ist — immer braucht er den gleichen Schutz. Ueberall sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Absichten der Unternehmer die gleichen. Seither erstreckte sich der Arbeiterschutz nur auf die gewerblichen Arbeiter und von diesen wiederum vorzugsweise nur auf die Fabrikarbeiter. Die kleinen handwerksmäßigen Betriebe, die meist mit Lehrlingen arbeiten, haben nur sehr wenige Schutzvorschriften einzuhalten. Die Handwerkslehrlinge sind noch grenzenloserer Ausbeutung preisgegeben, um so die Existenz vieler kleiner Gewerbetreibenden nicht zu gefährden.

Die großen, seither von dem Arbeiterschutz noch ausgeschlossenen Gruppen, wie das G e s i n d e und die Landarbeiter, bedürfen des Schutzes in besonderem Maße. Die unbeschränkte Ausbeutung und Unterdrückung, welche manche landwirtschaftliche und häusliche Dienstboten zu erdulden haben, sind bekannt. Diese Zustände sind nur möglich durch den unglaublichen Inhalt, welche die G e s i n d e o r d n u n g e n noch besitzen. Mustert man diese, so fragt man sich mit Erstaunen, wie so manche dieser gesetzlichen Bestimmungen heute noch Gültigkeit haben kann. Nicht mit Unrecht ist für die Dienstboten die Bezeichnung „weiße Sklaven" geprägt worden. In allen Gesindeordnungen kehrt die Bestimmung von der Angemessenheit der Dienste nach Quantität und Qualität wieder. Die Dienstboten müssen ihre „gesamte" Arbeitskraft der Dienstherrschaft zur Verfügung stellen. Sie sind verpflichtet, alle ihnen übertragenen Arbeiten „unweigerlich" auszuführen. Sie müssen „gehorsam" und „bescheiden" sein. Tritt ein Mädchen den Dienst nicht an oder verläßt es ihn ohne Innehaltung der Kündigungsfrist, so drohen ihm in Preußen kurzerhand von den Gemeindebehörden festzusetzende Geldstrafen von nacheinander 15, 30 und 60 Mk. oder Haftstrafen bis zu 8 Tagen, in manchen Gegenden sogar bis zu 14 Tagen. Solche Straffestsetzungen und Inhaftierungen kommen häufig vor. Wird nichts anderes vereinbart, so gilt bei dem ländlichen Gesinde in Preußen der Dienstvertrag auf die lange Zeit von immer einem vollen Jahr für abgeschlossen. Die Gründe, die die Herrschaft zum sofortigen einseitigen Rücktritt vom Dienst

vertrag berechtigen, sind recht zahlreich, die, die den Dienstboten dazu in die Lage setzen, dagegen sehr beschränkt. So zum Beispiel muß erst die „notdürftigste Kost" verweigert werden, und die Mißhandlungen müssen eine „Gefahr für Leben und Gesundheit" bilden, die Krankheit muß eine „schwere" und „dauernde" sein. Dagegen reicht schon eine „Beleidigung" der Dienstherrschaft hin, um den Dienstboten aus dem Dienst zu jagen. In Preußen kann ferner der Dienstbote beim Verlassen des Dienstes durch den Polizisten zurückgebracht werden. Zum Schadenersatz für zerbrochene Gegenstände usw. ist das Gesinde verpflichtet. Weihnachts- und ähnliche Geschenke können, selbst wenn sie versprochen wurden, niemals eingeklagt werden. Das Dienstbuch, in das die Herrschaft das Zeugnis schreibt, wird zum Steckbrief, den der Dienstbote selbst von Herrschaft zu Herrschaft zu schleppen hat. Allerdings sollen „unbegründete Beschuldigungen" nicht in den Abschied geschrieben werden. Im Streitfall hat die Polizei darüber zu entscheiden. Das ist auf dem Lande der Amtsvorsteher, meist ein Gutsbesitzer.

Für die Landarbeiter, die nicht in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen sind und somit nicht zum Gesinde gehören, besteht überhaupt kein Gesetz, welches ihr Arbeitsverhältnis näher regelt. Für sie ist nur das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen dürftigen und weitmaschigen Bestimmungen vorhanden. Irgendwelche besonderen Schutzbestimmungen für die Arbeiter enthält dasselbe bekanntlich nicht.

Gleiches trifft zu auf einige weitere Berufsgruppen, wie z. B. die Bureauangestellten — namentlich die bei Rechtsanwälten beschäftigten Personen —, die Berufe, die mitunter als „künstlerische" und deshalb nicht als unter die Gewerbeordnung fallend bezeichnet werden, wie die Musiker, Zeichner usw. Alle diese Kategorien, die seither von der Sozialreform nicht berührt wurden, sind dieser mit zu unterstellen.

Die Hauptforderung hinsichtlich des Arbeiterschutzes ist die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit. Die Arbeiter müssen in dieser Beziehung vor der Willkür der Unternehmer geschützt werden. Zwar haben es die modernen Gewerkschaften verstanden, durch ihre wirtschaftlichen Kämpfe eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Durch zahlreiche Tarifverträge, welche die Arbeiterorganisationen mit den Unternehmerorganisationen abgeschlossen haben, ist die tägliche Arbeitszeit bereits vielfach auf 10, 9 und vereinzelt auch noch weniger Stunden festgesetzt worden.

Durch die Gesetzgebung ist hierin Einheitlichkeit herbeizuführen und sind die zurückgebliebenen Berufe, in denen die Arbeiter nicht vermochten, eine Arbeitszeitverkürzung zu erkämpfen, nachzuholen. Wir fordern die Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages. Bis jetzt hat sich die deutsche Gesetzgebung noch nicht dazu aufschwingen können, für sämtliche Arbeiter die Arbeitszeit zu regeln. Bundesrat und selbst Reichstag haben das seither immer abgelehnt. Das sei ein Eingreifen in das „Walten der Natur", in das „freie Spiel der Kräfte", sei eine „Verletzung der Freiheit des Individiums" usw. In Wirklichkeit will man nicht die Freiheit der Unternehmer in bezug auf die Ausbeutung der Arbeiter stören. Soweit das Arbeiterleben in Frage kommt, hat man längst schon alle Freiheiten vernichtet. Die einzige Freiheit, die man den Arbeitern gelassen hat, ist die, verderben und zugrunde gehen zu können. Und auf diese Freiheit verzichten die Arbeiter gern noch. Die Sozialdemokraten haben wiederholt im Reichstag beantragt (so besonders anläßlich der Beratung des sogen. „Arbeiterschutzgesetzes"

im Jahre 1890 —, den Achtstundentag stückweise einzuführen. So sollte nach den Anträgen die tägliche Arbeitszeit von einem bestimmten Zeitpunkt an 11, von einem etwas hinaus gesteckten Zeitpunkt an 10, dann später 9 und schließlich 8 Stunden betragen. Auf diese Weise wäre die achtstündige Arbeitszeit sehr gut einzuführen und hätten die gesetzgebenden Stellen seinerzeit die Anträge angenommen, so hätten wir die geforderte Einrichtung schon. Bei der vorgeschlagenen Regelung haben die Unternehmer Gelegenheit, sich von Termin zu Termin mit ihrer Produktion einzurichten. Aber man wollte einfach nicht. Da ist selbst Rußland weitergegangen. Dort besteht der gesetzliche Elfeinhalbstundentag für alle Fabriken und Werkstätten mit 15 und mehr Arbeitern, für Motorenbetriebe usw. An Sonnabenden darf dort die Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Fällt ein Teil der Arbeitszeit in die Nacht, so darf eine zehnstündige Arbeitsdauer nicht überschritten werden. Das alles entspricht zwar bei weitem noch nicht unseren Forderungen, aber es ist doch die Anerkennung des Rechtes und der Pflicht der Gesetzgebung, die Arbeitszeit ganzer Betriebskategorien und somit auch für erwachsene männliche Arbeiter zu regeln.

Die deutsche Gesetzgebung kennt zurzeit einen Maximalarbeitstag nur für die in Betrieben mit mehr als 10 beschäftigten Personen tätigen Frauen, der auf 10 Stunden festgesetzt ist, und für die in den gleichen Betrieben tätigen jugendlichen Personen zwischen 14 und 16 Jahren, der dieselbe Dauer hat. Die Arbeit der jugendlichen Arbeiter darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Jugendliche Arbeiterinnen dürfen außerdem an den Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage nach 5 Uhr nachmittags nicht mehr beschäftigt werden. Für die jugendlichen Personen müssen Pausen in der Arbeitszeit eingelegt werden, und zwar wenn die Arbeit länger als vier Stunden hintereinander dauert, von einer halben Stunde.

Die Sozialdemokratie hat hier noch ein großes Arbeitsfeld. Ist doch die Verkürzung der Arbeitszeit namentlich auch für die erwachsenen männlichen Personen der Grundpfeiler jedweden Arbeiterschutzes. Und nicht nur das: sie ist die Vorbedingung jedweden Kulturfortschritts überhaupt. Die Gründe für den Achtstundentag sind oft dargelegt worden. Sie seien hier nochmals zusammengefaßt:

1. In volkswirtschaftlicher Hinsicht vermindert er die Zahl der Arbeitslosen, die selbst in Zeiten guter Konjunktur eine sehr große ist. Durch das so verminderte Angebot sonst überflüssiger Arbeitskräfte steigen die Arbeitslöhne; der Ertrag der Arbeit, ihre Produktivität wird gehoben. Durch vielfache Erfahrungen ist festgestellt worden, daß bei achtstündiger Arbeitszeit dasselbe Arbeitsquantum fertiggestellt wird, als bei etwa neunstündiger oder noch längerer Arbeitszeit.
2. Die gesundheitlichen Gefahren der Arbeit werden herabgemindert. Durch zahlreiche Statistiken ist festgestellt worden, daß in Betrieben mit langer Arbeitszeit die Zahl der Krankheitsfälle eine größere ist als in Betrieben mit kurzer Arbeitszeit. Ferner hat die amtliche Statistik der Unfallversicherung festgestellt, daß die Ermüdung der Arbeiter eine Hauptursache für die Unfallhäufigkeit ist. Bei Beginn der Arbeitstätigkeit ist die Zahl der Unfälle am geringsten. Sie wächst mit jeder weiteren Stunde der Beschäftigung ganz erheblich.

3. Die überlange Arbeitszeit stumpft den **Menschen** für geistige Regungen vollständig ab. Sie drückt ihn zum Arbeitstier herunter. Namentlich der moderne Fabrikarbeiter, der vielfach nur die Maschine zu bedienen hat, leidet schwer unter der Tretmühle der langen Berufsarbeit. Die verkürzte Arbeitszeit gibt dem Arbeiter Gelegenheit, sich zu bilden. Er wird so in die Lage gesetzt, sich der Kindererziehung besser widmen zu können, die Gesetze kennen zu lernen, die er befolgen soll usw. Seine Anschauungen über Erholung, die er jetzt nur hastig sucht und genießt, werden geläuterter.

Eine weitere von uns aufgestellte Forderung ist das Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder unter 14 Jahren. Das Kind ist so lange als möglich von der Erwerbstätigkeit fernzuhalten, die nur seine Entwicklung, seine Erziehung stört. Es hat seinen Körper zu stählen und seinen Geist zu bilden und gehört deshalb auf den Spielplatz und in die Schule. Frühes Siechtum ist die Folge der schädigenden Kinderarbeit. Das angeblich erzieherische Moment dieser Arbeit ist durch Handfertigkeitsunterricht in den Schulen herbeizuführen.

Zurzeit herrschen über die Beschäftigung von Kindern in Deutschland eine ganze Reihe verschiedener Bestimmungen in der Gewerbeordnung, dem Reichsgesetz betr. die Kinderarbeit und in Bundesratsverordnungen. Danach ist die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren bezw. im volksschulpflichtigen Alter völlig verboten in Motorbetrieben aller Art, in welchem durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend verwendet werden, in Fabriken, auf Bauhöfen, Werften usw., ferner in einer Reihe von besonderen Betrieben, die im Kinderschutzgesetz aufgeführt sind. Dem Betriebsunternehmer fremde Kinder unter 12 Jahren dürfen — mit Ausnahme der Landwirtschaft — überhaupt nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während den Ferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Eigene Kinder dürfen bis zum 10. Jahre nicht beschäftigt werden, wenn sie älter sind nur mit besonderen Beschränkungen. Die Beschäftigung fremder Kinder ist von dem Besitz einer Arbeitskarte abhängig.

Der Jugendschutz ist auch auf die jugendlichen Personen bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen. Nach der letzten Berufs- und Gewerbezählung waren im Jahre 1907 nicht weniger als 2¼ Millionen jugendliche Erwerbstätige im Alter von 14 bis 18 Jahren vorhanden. Der internationale Arbeiterkongreß 1887 zu Paris forderte die Herabsetzung des Arbeitstages für jugendliche Arbeiter auf sechs Stunden für beide Geschlechter.

Schwere gesundheitliche Schädigungen der Arbeiter werden noch durch Nachtarbeit hervorgerufen. Auch hier ist statistisch festgestellt worden, daß die Betriebe, in denen die Nachtarbeit eingeführt ist, viel mehr Erkrankungsfälle der Arbeiter aufweisen als andere Betriebe. Die Fabrikinspektorenberichte zeigen, daß die Nachtarbeit noch in großem Umfange anzutreffen ist. In der Mehrzahl der Fälle geschieht sie nicht aus natürlicher Notwendigkeit, sondern um des höheren Profits der Unternehmer willen. Sie wollen die Betriebsanlagen, Maschinen usw. nicht einmal während der Nacht stehen lassen, um eine höhere Verzinsung des Anlagekapitals herauszuschlagen. Wir fordern deshalb ein Verbot der Nachtarbeit, außer für

solche Industriezweige, die ihrer Natur nach aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.

Der Arbeiter braucht aber auch zu seiner Erholung und um sich seinen eigenen Angelegenheiten widmen zu können, in kurzen Zwischenräumen eine größere Ruhepause. Wir fordern deshalb *eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche.* Die Gewerbeordnung sieht zurzeit nur 24 Stunden vor. Doch auch diese wird vielfach nicht eingehalten, namentlich nicht im Handwerk.

Auch das *Handelsgewerbe entbehrt noch der Sonntagsruhe.* Dieselbe ist zurzeit im § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung dahin geregelt, daß im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für einzelne Sonn- und Festtage, an denen ein erweiterter Geschäftsverkehr erforderlich erscheint, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn zulassen. Die Sozialdemokratie fordert die völlige Sonntagsruhe durch Reichsgesetz. Das brachte sie schon bei der Beratung der angeführten Gesetzesbestimmung im Jahre 1892 zum Ausdruck. Der Abg. Bebel beantragte für Engros-Fabrik- und Bankgeschäfte vollständige Sonntagsruhe, für Verkaufsstellen aller Art eine dreistündige Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge, die um 10 Uhr vormittags beendet sein müsse. Dieser und andere Verbesserungsanträge wurden aber von den bürgerlichen Parteien abgelehnt. Inzwischen sind die sozialdemokratischen Vertreter in den Gemeinden jederzeit bestrebt gewesen, eine örtliche Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe einzuführen. In einer Art Urabstimmung, die auf Veranlassung des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen (einer freien Gewerkschaft) im Jahre 1910 von den Kartellen der freien Gewerkschaften vorgenommen wurde, erklärten sich 1½ Millionen Gewerkschaftsmitglieder für vollständige Sonntagsruhe.

Noch eine Reihe anderer Forderungen können aufgeführt werden: *Verbot der Frauenarbeit in allen Industriezweigen, deren Betriebsweise besonders schädlich auf den Organismus der Frauen einwirkt, gänzliches Verbot der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Arbeiter, Verbot derjenigen Industriezweige und Betriebsweisen, deren Gesundheitsschädlichkeit für die Arbeiter vorauszusehen ist, Verbot des Trucksystems* (der Lohnzahlung in Lebensmitteln, der Unternehmer-Kramladen, Kantinen, möglichste Beschränkung des Kost- und Logiszwanges usw.), *Verbot der Zwischenunternehmer* (Schwitzsystem), *erweiterter Schutz für die Schwangeren und Wöchnerinnen,* die nach unserer Meinung während acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen usw.

Dem speziell *gesundheitlichen Arbeiterschutz, der Hygiene,* harren ebenfalls noch große Aufgaben. Unzählig groß ist die Menge der Arbeiter, die alljährlich durch Betriebsunfälle und Gewerbekrankheiten ihrem Beruf zum Opfer fällt — zum guten Teil im Interesse höheren Profits des Kapitals. Die *Unfallverhütung* wird heute noch von den Berufsgenossenschaften durchgeführt. Diese Genossenschaften sind

die Organisationen der Unternehmer zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung. Es liegt auf der Hand, daß die Unternehmer keine Maßnahmen ergreifen, die sie selbst schädigen. Die Ueberwachung der Betriebe ist denn auch noch äußerst mangelhaft. Nur etwa 30 Prozent der Betriebe, die zu überwachen sind, werden alljährlich einer Revision unterzogen. Es sind schon technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaften von diesen entlassen worden, weil sie zu „energisch" gegen die Unternehmer vorgegangen seien. Die Unfallverhütung muß möglichst in die Hände der Arbeiter gelegt werden. Die sonstige gewerbliche Hygiene läßt noch außerordentlich viel zu wünschen übrig. Die ungesunden Arbeitsräume, der ohrenbetäubende, nervenzerrüttende Lärm mancher Arbeitsmaschinen, die anderen zahlreichen schädlichen Einflüsse (Staub, giftige Stoffe und Dünste usw.), der Mangel an genügendem Luftwechsel und ähnliches sind bekannt. Die Statistiken der Ortskrankenkassen über die Krankheitshäufigkeit geben uns Aufschlüsse, wie verheerend in manchen Berufszweigen die Gewerbekrankheiten wüten. Es sei nur an die Lungenschwindsucht der Steinarbeiter, der Bleivergiftungen der Maler usw. erinnert. Die Gewerbeordnung — § 120b — bewegt sich heute meist in allgemeinen Redensarten. Es gilt, den Widerstand der Unternehmer, welche vor jeder Ausgabe, die nicht auf den Gewinn, sondern „nur" auf den Schutz der Arbeiter abzielen, zu brechen.

Zum rechtlichen Arbeiterschutz gehört auch die gewerbliche Rechtsprechung. Diesem Zwecke dient zurzeit das Gewerbe- und das Kaufmannsgerichtsgesetz. Diese Gesetze müssen noch im Interesse der Arbeiter ausgestaltet werden. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die jetzt nur für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern obligatorisch sind, müssen allgemein eingeführt werden. Für kleinere Orte sind gemeinsame Gerichte zu gründen. Die Zuständigkeit der Gerichte ist auch auf die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Dienstboten auszudehnen. Im übrigen ist der Einfluß der Arbeiter auf diese Gerichte zu erhöhen.

Eine erhöhte Sorgfalt hat noch die soziale Statistik zu erfahren. Ueber die wirtschaftliche Lage der Arbeiter gibt die Statistik noch recht wenig Aufschluß. Ueber die Arbeitslöhne sind nur private Erhebungen vorhanden. Vornehmlich mußte man aushilfsweise die Ergebnisse bestimmter Einrichtungen der Arbeiterversicherung (besonders der Kranken- und Unfallversicherung) heranziehen. Auch über die Lage des Arbeitsmarktes, besonders die jeweilige Zahl der Arbeitslosen, sind die Statistiken noch recht mangelhaft. Auszugestalten ist noch die Statistik der Krankheitsgefahren, der Tarifverträge usw.

Mit dem bloßen Erlaß gesetzlicher Vorschriften der gedachten Art wäre jedoch nur halbe Arbeit geleistet worden. Es muß deshalb Fürsorge getroffen werden, daß die Bestimmungen auch in die Wirklichkeit überführt werden. Wir fordern deshalb eine durchgreifende Gewerbeinspektion, die sich auf die gesamte Groß- und Kleinindustrie, auf die Bergwerke, das Gewerbe, die Hausindustrie, den Handel, Verkehr und die Landwirtschaft erstreckt. Zurzeit liegt die Gewerbeaufsicht noch sehr im argen. Obgleich die Gewerbeordnung ein Reichsgesetz ist, hat man doch in § 139b derselben die Aufsicht über die Ausführung der Schutzvorschriften der näheren Regelung der Landesregierungen übertragen. Die Gewerbeinspektion ist deshalb auch äußerst verschieden eingerichtet. Im allgemeinen ist die Zahl der Aufsichtsbeamten zu gering, so daß nicht entfernt daran zu denken ist, daß jeder revisionspflichtige Betrieb tatsächlich jedes Jahr auch einmal revidiert wird. Die Gewerbeinspektionen sind auch nicht allein mit

technisch gebildeten männlichen Beamten zu besetzen, sondern auch mit Aerzten und mit weiblichen Personen. Auf alle Fälle muß den Arbeitern ein Einfluß auf die Anstellung der Beamten eingeräumt werden. Mindestens zum Teil müssen sie aus den Reihen der Arbeiter genommen werden. Die Gewerbeinspektoren von heute haben mit den Arbeitern so gut wie gar keine Fühlung. Sie können sich deshalb auch wenig über deren Wünsche und Beschwerden unterrichten.

Die große Bedeutung der sozialpolitischen Angelegenheiten erfordert es, daß zu ihrer Bearbeitung ein besonderes Ministerium, ein Arbeitsministerium oder ein Reichsarbeitsamt, eingesetzt wird. Zurzeit werden im Deutschen Reiche diese Fragen von dem Reichsamt des Innern mit erledigt. Dasselbe hat ein viel zu großes Arbeitsfeld. Es ist deshalb schon von bürgerlichen Sozialpolitikern eine Teilung dieses Ministeriums vorgeschlagen worden in der Weise, daß für sozialpolitische Angelegenheiten ein besonderes Ministerium eingesetzt wird. In einigen anderen Kulturstaaten, wie z. B. Frankreich und England, besitzen wir schon Arbeits- oder ähnliche Ministerien. Der Umstand, daß wir es in Deutschland noch nicht zu einem selbständigen Ministerium für soziale Angelegenheiten gebracht haben, zeigt, wie wenig Beachtung man diesen Angelegenheiten hier schenkt.

Die Errichtung der von der Arbeiterschaft längst geforderten Arbeitskammern sollte neuerdings durch ein Gesetz, zu dem einige Entwürfe dem Reichstag zugingen (zuletzt am 11. Februar 1910), geregelt werden. Danach sollten die Arbeitskammern rechtsfähig und dazu berufen sein, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollten durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten die Staats- und Gemeindebehörden unterstützen, an der Veranstaltung von Maßnahmen mitwirken, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, an dem Abschluß von Tarifverträgen mitwirken, die paritätischen Arbeitsnachweise fördern, bei Streiks als Einigungsamt dienen usw. Die Arbeitskammern sollten durch Verfügung der Landeszentralbehörden errichtet werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollte durch die Aufsichtsbehörde ernannt werden. Im übrigen sollten die Mitglieder der Arbeitskammer und ihrer Abteilungen je zur Hälfte den Arbeitgebern und Arbeitern entnommen sein. Die Wahlen derselben sollten direkt und geheim sein und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden. Das aktive und passive Wahlrecht sollte sich nur auf solche Arbeitgeber und Arbeiter erstrecken, die wirklich gewerblich tätig sind. Das Wahlrecht sollte erst mit dem 25., die Wählbarkeit erst mit dem 30. Lebensjahr beginnen. Die Behörde sollte jederzeit einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden können. Die Beschlüsse sollten durch Stimmenmehrheit gefaßt werden; bei Stimmengleichheit sollte die Stimme des Vorsitzenden entscheiden.

Dieser Entwurf wurde in der Reichstagssitzung vom 16. Februar 1910 vom Abg. Legien scharf kritisiert. „Wenn die Vorlage" — so führte er aus — „nicht Gesetz wird, so wird ihr die Arbeiterschaft jedenfalls keine Träne nachweinen; denn diese Vorlage ist darauf zugeschnitten, dem Unternehmertum in Deutschland zu nützen, und es ist bei dieser ganzen Art Gesetzgebung genau so wie gewöhnlich bei der Gesetzgebung, sie hinkt immer weit hinter der tatsächlichen Entwicklung der Verhältnisse her." Die grundsätzlichen Einwendungen, die von der Sozialdemokratie gegen den Entwurf erhoben wurden, bestanden darin, daß in den Arbeitskammern die Unternehmer und die Bureaukratie die Uebermacht haben sollten. Der Kölner

Gewerkschaftskongreß (1905) verlangte nur aus Arbeitern bestehende Arbeiterkammern (analog der Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- Aerzte- usw. Kammern) als reine Arbeitervertretungen, mit aktivem und passivem Wahlrecht aller großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft unter Wählbarkeit der Angestellten der Berufsvereine mit weitgehenden Befugnissen in der Beschwerdeführung, den statistischen Erhebungen usw.

Der Entwurf fand in der Reichstagskommission, der er zugewiesen wurde, eine Umgestaltung. Insbesondere wurde beschlossen, auch die Arbeitersekretäre als Vertreter der Arbeiter zuzulassen. Bald darauf wurde offiziell die Nachricht verbreitet, daß das Gesetz über die Errichtung von Arbeitskammern als gescheitert angesehen werden müsse. Auch die verbündeten Regierungen hielten ein Zustandekommen des Gesetzes für absehbare Zeit als ausgeschlossen.

6. Das Koalitionsrecht.

Das wichtigste Lebenselement, das die Arbeiterbewegung bedarf, ist die nötige Bewegungsfreiheit. Die politische Arbeiterbewegung, die Sozialdemokratie, braucht vornehmlich das freieste Versammlungsrecht und die wirtschaftliche (gewerkschaftliche) Arbeiterbewegung, das freieste Koalitions- (Vereinigungs-) recht. Der Arbeiterschaft muß die notwendige Ellbogenfreiheit für die Betätigung ihrer Bestrebungen gewährt werden. Das hauptsächlichste Mittel, das gemeinsame Bestrebungen zu Erfolgen führen kann, ist heute die Organisation. Mehr und mehr wird heute in unserer ganzen Lebensäußerung, namentlich auf sozialem Gebiete, der einzelne als Akteur ausgeschalten und an seine Stelle die Organisation der einzelnen gesetzt, die durch die Gemeinsamkeit der Interessen zusammengeschmiedet werden. Die Organisation kann diese Interessen infolge der gemeinsamen Mittel mit Stärke und Nachdruck verfolgen.

Ganz besonders für die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter ist das weitestgehende Vereinigugnsrecht unentbehrlich. Es bildet so den Grundpfeiler für die Lebenshaltung des Volkes im Gegenwartsstaat. Mit einigem Rechte ist schon gesagt worden, daß wir auf die ganze Sozialreform verzichten könnten, wenn wir das freieste Koalitionsrecht hätten. Die wichtigste Funktion der Gewerkschaften besteht darin, daß sie für die Arbeiter das Mittel sind, das kapitalistische Lohngesetz, d. h. den Verkauf der Arbeitskraft nach ihrem jeweiligen Marktpreise zu verwirklichen. Worin die Gewerkschaften dem Proletariat dienen, ist, die in jedem Zeitpunkt gegebenen Konjunkturen des Marktes für sich auszunutzen. Karl Marx hat schon auf die Bedeutung der Gewerkschaften für den Klassenkampf des Proletariats hingewiesen, und zwar in seiner Streitschrift gegen Proudhon: „Das Elend der Philosophie" im Jahre 1846. Das dem Proletariat eigentümliche Pressions- und Kampfesmittel ist die organisierte Arbeitsverweigerung, der Streik. Ein Streik erfordert die ganze Persönlichkeit des Arbeiters; dieser muß seine ganze Existenz aufs Spiel setzen. Der Streik ist ein Anschauungs- und Unterrichtsmittel sondergleichen, den Arbeitern das Klassenbewußtsein beizubringen; das Bewußtsein, daß die Arbeiter gemeinsame Interessen haben, daß sie ein abgeschlossenes Heerlager im Gegensatz zu der Klasse der Besitzenden sind. Insofern ist die Gewerkschaftsbewegung die Vorschule für die Sozialdemokratie. Weiter fällt der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung die Aufgabe zu, das, was die politische

Arbeiterbewegung erkämpft, in die Wirklichkeit zu übersetzen. Die Sozialreform darf nicht nur auf dem Papiere stehen, sondern sie muß zweckentsprechend durchgeführt werden, Leben und Gestalt bekommen. Das erstrebt die Gewerkschaftsbewegung durch zahlreiche Arbeitersekretariate, durch die Beteiligung an sozialpolitischen Wahlen usw.

Das Vorhandensein großer Arbeiterorganisationen ermöglicht den Abschluß von Tarifverträgen mit den Unternehmerorganisationen. Die Tarifverträge, welche die Erfolge der Gewerkschaftsbewegung in bestimmter Form fixieren und festlegen, bieten eine Reihe von Vorteilen für die Arbeiter als auch für die Unternehmer. Durch die notwendigen, vorausgegangenen gegenseitigen Unterhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern beschränken sie die Arbeitseinstellungen auf die unumgänglichen Fälle und gestalten die Kämpfe zielklarer und zentralisierter. Für die Unternehmer bringen die Tarifverträge geregelte Produktionsverhältnisse, indem sie die Preise für längere Zeit festsetzen können. Die Statistik der Tarifverträge, die amtlich zu pflegen ist, kann zu einer Statistik des Arbeitsvertrages ausgestaltet werden. Die Tarifverträge haben viele bürgerliche Sozialpolitiker zu Verteidigern gefunden. Wer die Einrichtung aber fördern will, muß vor allem ihre Voraussetzung pflegen: die unbehinderte Gewerkschaftsbewegung.

Den Organisationen der Arbeiterschaft wurden durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 manche Schwierigkeiten bereitet. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, muß seine Satzungen sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes an die Polizeibehörden einreichen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein. Diese und noch andere Beschränkungen sind den Gewerkschaften äußerst nachteilig und verpflichten diese, „unpolitisch" zu sein, eine Einrichtung, die nur schwer zu befolgen ist. Der Begriff der „politischen Angelegenheiten" ist äußerst unsicher und flüssig; nach den juristischen Auslegungen sind es solche, „die die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staats, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander in sich begreifen". Die Gewerkschaften befinden sich daher auch in einem ständigen Kampfe gegen die Behauptung, daß sie sich mit politischen Angelegenheiten beschäftigen.

Die Gewerkschaften haben einen rechtlichen Stützpunkt im § 152 der Gewerbeordnung. Daselbst heißt es:

> „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen und Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit, werden aufgehoben."

Als diese Bestimmung im Jahre 1869 eingeführt wurde, mochte sie einen Fortschritt bedeuten. Heute aber mutet ihre Fassung sonderbar an. Es genügt nicht mehr, daß das Koalitionsrecht nach der negativen Seite festgestellt wird. Richtiger ist es, daß positiv gesagt wird, was alles erlaubt ist. Die in der Bestimmung vorgesehene Beseitigung der Strafandrohung genügt nicht, um die Machtverschiedenheit auszugleichen, welche trotz der in der Verfassung zu Papier gebrachten Rechtsgleichheit durch den Arbeitsvertrag selbst geschaffen wird, solange der einzelne Arbeiter dem einzelnen Arbeitgeber isoliert gegenübersteht. Der Staat muß ein leb-

haftes Interesse an dem Bestehen wirksamer Arbeiterorganisationen bekunden. Die Rechte müssen auch den landwirtschaftlichen Arbeitern, die sie noch nicht haben, gewährt werden. Der angeführten Bestimmung folgt obendrein noch eine Fußangel im § 153:

> „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

Diese Bestimmung ist in unzähligen Fällen zum Verhängnis für Ausständige geworden. Die harmlosesten Aeußerungen Streikender gegenüber Arbeitswilligen sind als „Drohungen, Ehrverletzungen" angesehen oder zu solchen umgelogen worden. Das Recht der Arbeitseinstellung ist ferner beschränkt worden durch viele sonstige behördliche Maßnahmen, z. B. unzählige Polizeiverordnungen betr. das Streikpostenstehen. Man hat schon „Verkehrsstörungen" erblickt, wenn einzelne Streikposten auf menschenleeren Straßen standen.

Anstatt sich der wirtschaftlich Schwachen anzunehmen, betrachtet sich die Polizei meist als Hüterin der Interessen der Unternehmer. Wird sie von diesen gerufen, hilft sie sofort. Den Arbeitswilligen gewährt die Polizei den weitgehendsten Schutz. Es sei nur auf die Vorgänge in Moabit bei Berlin verwiesen. Benutzen aber einmal Angehörige der Gesellschaftsklassen in besserer Lebenslage das Mittel der Organisation und der Arbeitseinstellung zur Erringung besserer Einkommensverhältnisse gegenüber Angehörigen der Arbeiterklasse, so finden diese anderen Gesellschaftsklassen die lebhafteste Unterstützung der Behörden. Es sei nur auf die zahlreichen Aerztestreiks verwiesen, bei denen die Behörden zugunsten der Aerzte eingegriffen haben und diese zu Erfolgen verhalfen. Auch sei an das Verhalten der Halleschen Krankenhäuser und Kliniken erinnert. Bei dem Aerztestreik wurde von ihnen für alle in Betracht kommenden Krankenkassen jede Hilfeleistung, selbst in Fällen, wo sofortige Hilfe notwendig war, verweigert. Die Aufnahme von Kranken, bei denen keine Lebensgefahr besteht, wurde ebenfalls abgelehnt. Durch eine Bekanntmachung in den Halleschen Zeitungen, nach welcher sich die Leiter der Krankenhäuser mit den Aerzten solidarisch erklären, wurde der ursächliche Zusammenhang mit dem Streik festgestellt. Dabei sei besonders festgestellt, daß die Kliniken s t a a t l i c h e Einrichtungen sind!

Das freieste Koalitionsrecht der Arbeiter ist schon deshalb eine unbedingte Notwendigkeit, weil viele Personen in gehobener Lebenslage nicht nur das uneingeschränkte Organisationsrecht, sondern sogar schon die Koalitionspflicht haben. Es sei nur an das Kaligesetz erinnert, welches die Besitzer von Kalibergwerken zu einem Kalisyndikat (zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen) zusammenzwingt, an die Zwangsinnungen der Handwerker usw. Für die Aerzte bestehen vielfach auch bereits solche Zwangsorganisationen. Im Königreich Sachsen besteht ein Gesetz betr. die ärztliche Standesorganisation. Dasselbe zwingt alle Aerzte zur Mitgliedschaft bei den ärztlichen Bezirksvereinen, ob sie wollen oder nicht. Die Vereine nehmen die wirtschaftlichen Interessen der Aerzte wahr; sie beschließen über Honorarhöhe usw.. Vergeht sich ein Mitglied gegen die Vereinsbeschlüsse,

wird es vor die ärztlichen Ehrengerichte gestellt und verurteilt. Bezahlt ein Arzt seine Vereinsbeiträge nicht, kommt der behördliche Steuerexekutor und holt sie zwangsweise ein. Aehnliche Organisationen haben auch die Rechtsanwälte.

Was dem einen recht ist, muß in unserem Staate, der doch ein „Rechtsstaat" sein soll, dem andern billig sein. Der Gedanke, auch für die Arbeiter die Koalitionspflicht einzuführen, ist demnach gar kein ungeheurer. Namentlich für die armen Arbeiter mit ihrer vielfach geringeren Bildung und ihren Schwierigkeiten, die Beiträge pünktlich bezahlen zu können, würde die Organisationspflicht viel zweckmäßiger sein als für andere Kreise.

7. Die materielle Fürsorge für die Besitzlosen.

Außerordentlich umfangreich sind unsere Forderungen in bezug auf die soziale Hilfe für die Bevölkerung. Sie laufen darauf hinaus, daß auch der Gegenwartsstaat sich schon auf den Standpunkt zu stellen hat, daß alle diejenigen Glieder der Gesellschaft, die aus irgend einem Grunde nicht selbst genügend für sich sorgen, nicht selbst einen menschenwürdigen Lebensunterhalt beschaffen können, Anspruch auf Hilfe durch die Allgemeinheit haben. Der in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 aufgestellte Grundsatz, daß der Staat auch eine wohltätige Einrichtung zu sein hat, hat nicht nur auf dem Papier zu stehen, sondern ist in weitestem Umfange durchzuführen. Die „positive Förderung des Wohles der Arbeiter" hat nicht nur eine ganz nebensächliche, sondern die Hauptaufgabe des Staates zu sein. Die Fürsorge hat sich nicht nur auf diejenigen zu erstrecken, die erwerbsunfähig sind, sondern auch auf die, denen der hinreichende Erwerb auch aus anderen Gründen unmöglich ist. Die Hilfe hat aber auch zweckentsprechend und menschenwürdig zu sein.

Im heutigen Staate besteht die Fürsorge, welche den Hilfsbedürftigen zuteil werden soll, im wesentlichen nur aus der Armenfürsorge. Für besondere Fälle gibt es daneben noch einige Spezialgesetze und besondere Maßnahmen, welche zur Behebung des sozialen Notstandes beitragen sollen, wie das Haftpflichtgesetz, die Arbeiterversicherungsgesetze, das Fürsorgeerziehungsgesetz usw. Also auch in diesem Punkte sind die Einrichtungen sehr zersplittert.

Die heutige Armenpflege liegt noch sehr im Argen. Die Sozialdemokratie ist sich darüber klar, daß das mit der herrschenden Gesellschaftsordnung notwendig verbundene Armenwesen einer befriedigenden Lösung nicht fähig ist. Die ganze Armenfürsorge der heutigen Gesellschaft geht von der Anschauung aus, daß die Unterstützungsbedürftigkeit stets als ein annormaler Fall zu behandeln ist, bei dem man den Hilfsbedürftigen zunächst durch die minimalsten Unterstützungsleistungen, sodann durch Zucht und Schreckmittel sobald als möglich wieder von der Armenpflege abstoßen und zu eigener Erwerbstätigkeit treiben soll. Dieser im Wesen des kapitalistischen Staates liegenden Bestrebung steht die Tatsache entgegen, daß unter der anarchischen, zügellosen Produktion und wirtschaftlichen Entwicklung große Volkskreise in ihrer Existenz unvermeidlich unsicher werden und man sie deshalb durch keine Zwangsmaßregeln erwerbsfähig und erwerbstätig machen kann. Die Entwicklung, der Umfang und die Aufgaben des Armenwesens sind also abhängig davon, ob die allgemeinen sozialen

Verhältnisse größeren Personenkreisen die Möglichkeit des Unterhaltes aus eigenem Erwerb erschweren oder erleichtern.

Die Sozialdemokratie ist gleichwohl bestrebt und hat sich bei der Beratung der einschlägigen Gesetze bemüht, die Armenpflege auszugestalten. Vor allem muß die Armengesetzgebung vereinheitlicht werden. Das Unterstützungswohnsitzgesetz gibt nur ein ganz mangelhaftes Gerippe für unsere Armenversorgung ab. Und das auch nur teilweise, denn von dem Geltungsbereich des Gesetzes ist Bayern und Elsaß-Lothringen ausgeschlossen. Ueber die näheren Einrichtungen des Unterstützungswesens haben nach § 8 die einzelnen Bundesstaaten selbst Bestimmung zu treffen, und zwar auch über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Arbeiters zu gewährenden Unterstützung. Weiter haben die Bundesstaaten Bestimmung zu treffen über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, ferner darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den „Ortsarmenverbänden" von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist usw. Also alle Fragen sind noch der Landesgesetzgebung überlassen. Daß manche Länder noch recht mangelhafte Einrichtungen haben, bedarf wohl kaum der Erwähnung. So ist unter anderem die Bestimmung anzutreffen, daß Unterstützung suchende Personen nötigenfalls zwangsweise zur Arbeit anzuhalten sind, daß ein Anspruch auf Unterstützung von dem Armen gegen die Gemeinde niemals im Rechtsweg geltend gemacht werden kann, daß nicht jeder, weil er arm ist, Anspruch auf Unterstützung hat, sondern nur derjenige, welcher sich außerstande befindet, durch eigene Kraft und Tätigkeit die zum Leben erforderlichen unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu beschaffen usw.

Die Armenpflege muß vor allem auf breitere Grundlage gestellt werden. ZurZeit sind die Träger der Fürsorge die „Ortsarmenverbände", das sind die einzelnen und selbst auch kleinen Gemeinden. Jede dieser Gemeinden sucht sich der Armen zu entledigen und an die anderen abzuschieben. Diese Abschiebung hilfsbedürftiger Personen hat schon die skandalösesten Vorkommnisse gezeitigt. Halbtote Personen sind schon über die Ortsgrenze gebracht worden, damit sie von der Nachbargemeinde zu versorgen seien. Die Armenfürsorge muß daher von den Landes- oder der Reichskasse bestritten werden. Sodann ist die Armenpflege ihres entwürdigenden Charakters und ihrer unsozialen Nebenswirkungen zu entkleiden. Zwar ist durch ein Reichsgesetz neuerdings bestimmt worden, daß Almosenempfänger nicht ihres Wahlrechts zum Reichstag verlustig gehen, aber hinsichtlich des Landtags- und Kommunalwahlrechts ist es doch bei der Rechtlosigkeit geblieben. Das Gesetz über die Freizügigkeit enthält noch eine überaus harte Bestimmung in den §§ 4, 5, nach welcher Personen, bei denen zu befürchten ist, daß sie einmal Unterstützung bedürfen, ausgewiesen werden können. In vielen Fällen wird auch davon Gebrauch gemacht. In unserer human und christlich sein wollenden Zeit sollte so etwas unmöglich sein.

So mangelhaft aber auch die Armenfürsorge ist, so legte sie doch den Gemeinden ziemlich hohe Lasten auf. Nach ihrer Einführung waren die Beträge, welche die Gemeinden aufzuwenden hatten, infolge der wirtschaftlichen Umwälzung, die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann und eine anwachsende Masse von armen Fabrikarbeitern zeitigte, ziemlich erheblich. Es strebten nun die Gemeinden und Steuerzahler, die Armenlasten herabzudrücken und man kam auch auf diesem Wege dazu, Arbeiterversicherungsgesetze einzuführen, durch welche die Hilfe für die Armen den

Besitzenden genommen und den Arbeitern zum erheblichsten Teil durch Entrichtung direkter Beiträge selbst auferlegt werden. Auch das Haftpflichtgesetz aus dem Jahre 1891, welches den Urhebern von Unfällen deren Entschädigung auferlegte, brachte den Betriebsunternehmern ziemliche Aufwendungen, die sie von sich wälzen wollten. Nur so ist es zu verstehen, daß Leute, wie der Freiherr von Stumm, von Diest-Daber und ähnliche reaktionäre Personen für Arbeiterversicherungsgesetze eintraten. Diese Gesetze entsprangen also nicht dem „guten Herzen" dieser Leute und der Gesetzgebung, sondern sehr realen Motiven. In der Begründung zur ersten Unfallversicherungsgesetzvorlage hieß es denn auch:

„In Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, *nur um eine würdigere Ausgestaltung der staatlichen Armenpflege* und um eine Weiterentwicklung der dieser bereits zugrunde liegenden Idee."

Der Fortschritt, welchen die Arbeiter*versicherung* gegenüber der Armenfürsorge brachte, besteht darin, daß die Arbeiter einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen erhielten. Das Prinzip der Versicherung ist im allgemeinen nicht zu verwerfen: es beruht auf dem Gedanken, gleichartige und gleichgefährtete Elemente zu organisieren, um gemeinsam, solidarisch, die Gefahren zu überwinden, die der Einzelne nicht überwinden kann. Man unterscheidet im großen und ganzen zwei Hauptgruppen von Versicherungseinrichtungen: private Versicherungsinstitute (Lebens-, Volks-, Feuer-, Hagel- usw. Versicherungen) und die soziale Zwangsversicherung (die Arbeiterversicherung). Das Versicherungswesen gehört unter den neuzeitlichen volkswirtschaftlichen Einrichtungen zu denjenigen, welche die größte Entwicklung aufzuweisen haben.

Die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, die in den achtziger Jahren entstand, zerfällt bekanntlich in drei Hauptteile:

1. *Die Krankenversicherung* für alle vorübergehenden Krankheits- und Erwerbsunfähigkeitsunfälle,
2. *die Invalidenversicherung* für die Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit und das Alter,
3. *die Unfallversicherung* — einer Spezialeinrichtung — für die bei der Betriebsarbeit sich ereignenden Betriebsunfälle.

Die Arbeiterversicherung besitzt noch eine Reihe schwerer Mängel, deren Abstellung die Sozialdemokratie schon längst gefordert hat. Die heutige Versicherung hat noch den Charakter der Privatversicherung; alles baut sich bei ihr noch zu sehr auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung auf. Die Versicherung ist mehr und mehr hinüberzuführen *in eine allgemeine soziale Fürsorge durch den Staat*. In Australien und Neuseeland erhalten heute schon die Arbeiter Invaliden- und Altersrenten gänzlich ohne Beitragsleistung. Die dortige Gesetzgebung hat den vernünftigen Grundsatz aufgestellt: „Es entspricht der Billigkeit, daß rechtschaffene Personen, welche während der Kraft ihres Lebens dazu beigetragen haben, die öffentlichen Lasten der Kolonie zu tragen und ihre Hilfsquellen durch ihre Arbeit und Fähigkeit zu erschließen, in ihrem Alter eine Rente erhalten." Vom heutigen Staate verlangen wir auch bereits *Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und Heilmittel* für alle Bevölkerungsklassen. An einer guten Gesundheitspflege hat der Staat ein großes Interesse. Die

Heilung kranker Mitmenschen darf nicht zu privaten Geschäftszwecken benutzt werden. Die Aerzte, Apotheken usw. sind daher zu verstaatlichen. Ferner ist auch allgemein die Totenbestattung unentgeltlich zu gestalten. Hier hat die Allgemeinheit die gleichen Pflichten. Die „Sterbegelder" der Kranken- und Unfallversicherung sind in dieser Richtung auszugestalten. In einigen Gemeinden besteht bereits die Unentgeltlichkeit des Begräbnisses. Die Fehler der heutigen Arbeiterversicherung bestehen im Einzelnen:

1. in einer großen Zersplitterung der Einrichtungen zur Durchführung der Versicherung, weshalb wir deren Vereinfachung und Vereinheitlichung fordern,
2. in dem ungenügenden Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung der Versicherungsinstitute, so daß eine Demokratisierung derselben vorzunehmen ist,
3. in der Beschränktheit des Kreises der Versicherten, weshalb eine erhebliche Erweiterung desselben stattzufinden hat,
4. in den gänzlich ungenügenden Leistungen der Versicherung, die einen Ausbau dringend erfordern.

Was zunächst die Vereinheitlichung betrifft, so muß das Endziel dahin gehen, alle drei Versicherungszweige zusammenzufassen, zum mindesten aber sie organisch zu verbinden. Man kann sehr wohl die Krankenkassen, insbesondere die Ortskrankenkassen, als einen geeigneten Unterbau betrachten. Eine ganz besondere Zentralisierung und Vereinheitlichung ist nötig hinsichtlich der Institute zur Durchführung der Versicherung. Nach dieser Richtung sieht es besonders unheilvoll in der Krankenversicherung aus. Wir kennen bekanntlich zurzeit nicht weniger als 24 000 Krankenkassen, darunter Kassen mit weniger als 10 Mitgliedern. Daß solche kleine Kassen nicht imstande sind, die Krankenversicherung zweckentsprechend durchzuführen, liegt auf der Hand. Vor allem müssen wir die Betriebskrankenkassen radikal beseitigen, die mitunter dem Zweck der Krankenversicherung direkt ins Gesicht schlagen. Es gibt eine ganze Anzahl von Betriebskrankenkassen, die die Aufzunehmenden vorher einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen, und wenn dann der Vertrauensarzt eine geringfügige Krankheit feststellt, dann wird der Betreffende nicht eingestellt. Hierdurch wird für die kränklichen Leute der Arbeitsmarkt beschränkt und die Krankenversicherung wird für sie nicht zu einem Segen, sondern geradezu zum Verhängnis oder zum Fluch. Es kommt hinzu, daß dadurch ja auch die Ortskrankenkasse, die gezwungen ist, diese Leute aufzunehmen, geschädigt wird. Die Innungskassen sind um nichts besser als die Betriebskrankenkassen, gerade sie werden mitunter aus rein politischen Gründen heraus errichtet. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung läßt sich ebenfalls eine größere Zentralisation durchführen. Wie auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit die Zentralisation nur vorteilhaft gewirkt hat, so wäre das auch auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung der Fall sein. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten darf daher auch keinen besonderen Versicherungszweig bilden, sondern ist durch eine entsprechende Ausgestaltung der Invalidenversicherung herbeizuführen. Das kann leicht durch Anbau neuer Lohnklassen und Erhöhung der Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht geschehen.

Die Demokratisierung der Versicherung ist in allen Zweigen der Arbeiterversicherung durchzuführen. In der Krankenversiche-

rung ist die Selbstverwaltung verhältnismäßig noch am meisten gewahrt, namentlich in den Ortskrankenkassen. Bei den Betriebskrankenkassen, den Innungskrankenkassen und den Gemeindekassen kann von einer Selbstverwaltung ja nicht gesprochen werden. — Bei den Betriebskrankenkassen hat der Gesetzgeber schon dafür gesorgt, daß nicht etwa Leute in der Verwaltung mitsprechen können, die nicht unter der Fuchtel des Unternehmers stehen, bei den Innungskassen liegt es auch nicht viel besser (können doch über die Abänderung des Kassenstatuts nicht die Kassen selbst entscheiden) und bei der Gemeindekrankenversicherung gibt es überhaupt keine Selbstverwaltung. In der Invalidenversicherung ist die Zusammensetzung des Ausschusses paritätisch. Das läßt sich zur Not noch hören, aber bei dem Vorstand kommen noch die Vertreter der Regierung hinzu, so daß von einem nennenswerten Einfluß der Vertreter der Versicherten in den Vorständen der Landesversicherungsanstalten nicht die Rede ist. Noch schlimmer ist es bei der Unfallversicherung, denn da herrscht der Unternehmer unumschränkt. Die Demokratisierung darf sich aber nicht nur auf eine größere Vertretung der Selbständigkeit der Versicherten in den Verwaltungsorganen beschränken, sie muß auch auf die Rechtsprechung ausgedehnt werden. Die Rechtsprechung so weit die Krankenversicherung in Frage kommt, erfolgt durchgängig ohne Teilnahme der Versicherten, sie ist teils den Verwaltungsbehörden, teils den ordentlichen Gerichten übertragen, also Instanzen, die keine große Bürgschaft für eine sachgemäße Erledigung der Frage abgeben. Auch die Schiedsgerichte müssen unabhängiger werden von Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. Schließlich muß die Demokratisierung auch ausgedehnt werden auf das Reichsversicherungsamt.

Der Kreis der Versicherten muß bei sämtlichen Versicherungszweigen bedeutend erweitert werden. Wir schlagen vor, daß sämtliche erwerbstätigen Personen der Versicherung unterworfen werden. Man könnte im Zweifel sein, ob man überhaupt eine Einkommensgrenze vorsieht und wie hoch. Ursprünglich wurde gefordert 3000 Mk., aber bei der fortschreitenden Entwertung des Geldes wird diese Grenze zu niedrig gegriffen sein, wir müssen mindestens 5000 Mk. fordern. Besonders im argen liegt es in der Krankenversicherung; bekanntlich sind die Dienstboten und die landwirtschaftlichen Arbeiter von der Krankenversicherungspflicht ausgeschlossen. In der Invalidenversicherung sind noch diejenigen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen, die keinen baren Lohn bekommen, ferner die Hausgewerbetreibenden und die selbständigen Gewerbetreibenden, die wiederholt verlangt haben, der Versicherungspflicht zugeführt zu werden. Von der Unfallversicherungspflicht ist das gesamte Handwerk ausgeschlossen mit Ausnahme der Berufe, die im Gesetz besonders aufgeführt sind.

Die Leistungen endlich sind in allen drei Versicherungszweigen noch sehr minimal. In der Krankenversicherung sollten wir auf die allgemeine Familienfürsorge dringen, obwohl Zweifel entstehen könnten, ob dies Verlangen mit Rücksicht auf die Forderungen der Aerzte gerechtfertigt ist. Immerhin kann man die Forderung stellen, wir müssen dann als Kompensation eine gesetzliche Regelung der Arztfrage verlangen, natürlich nicht in dem Sinne, wie die Aerzte es vorschlagen. Weiter wäre zu fordern der Ausbau der Schwangeren- und Wöchnerinnenfürsorge zu einer hinreichenden Mutterschaftsfürsorge. Das Krankengeld ist zu erhöhen. In der Invalidenversicherung sind die Renten vollkommen ungenügend. Wenn die „Rentner" nur von ihnen leben sollten, müßten sie verhungern. Die Erlagung der Renten, namentlich der Altersrenten, muß erleichtert werden. In der Un-

fallversicherung ist erst ein langer Kampf um die Entschädigung zu führen. Die Leistungen werden immer geringfügiger.

Der Entwurf der Reform der Arbeiterversicherung (die Reichsversicherungsordnung), der im April 1910 dem Reichstag zuging und gegenwärtig von diesem noch beraten wird, erfüllt die aufgeführten Forderungen nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen nicht sachlich vereinigt, sondern nur äußerlich aneinandergereiht werden. Dadurch wird die Zahl der Paragraphen noch viel größer als sie seither ist. Anstatt irgendwelche Ausdehnung der Rechte der Versicherten vorzunehmen, sollen diese in der Krankenversicherung noch weit mehr beschränkt werden. Die behördlichen Aufsichtsbefugnisse werden stark erweitert. Der Kreis der Versicherten wird nur in der Krankenversicherung etwas ausgedehnt; in der Unfallversicherung ist die Erweiterung nicht nennenswert, in der Invalidenversicherung bleibt es beim Alten. Die Leistungen bleiben, von ganz geringfügigen Aenderungen abgesehen, wie seither. Nur die Witwen- und Waisenfürsorge soll der Invalidenversicherung angegliedert werden. Witwenrente soll indes nur die erwerbsunfähige (invalide) Witwe erhalten, deren Ehemann beim Tode mindestens 200 Beitragsmarken gesteuert hatte. Die Witwen- und Waisenrenten sind sehr niedrig und schützen nicht vor dem Verhungern; die Armenfürsorge leistet auch fast soviel. Der neue Versicherungszweig läuft also auf eine Entlastung der Armenpflege hinaus.

Von dem sonstigen Ausbau, den die Fürsorge für die Besitzlosen noch erfahren muß, sei vor allem die Fürsorge für die Arbeitslosen erwähnt. Nach vielen Tausenden zählt das Heer der Arbeiter, die selbst in den Zeiten guter Konjunktur keine Beschäftigung finden können. Die Folgen der namentlich in den Zeiten der Krise auftretenden Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung sind furchtbare. Das Schlimmste ist, daß immer bei solchen Gelegenheiten die Löhne erheblich zurückgehen. Soweit wir durch die Gewerkschaften, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Lohnstatistiken haben, zeigen sie, daß während der Krise die Zahl der Arbeiter mit geringeren Löhnen erheblich zunimmt. Die Gewerkschaften haben große Opfer zu bringen, bei besserer Konjunktur die Löhne wieder heraufzubringen. In der Zeit der Krise steigt die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (wodurch der enge Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialen Zuständen festgestellt wird), nimmt die Zahl der Geburten ab, erhöhen sich die Gesundheitsgefahren usw. Es wäre also eine Kulturtat ersten Ranges, Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Linderung ihrer Folgen in die Wege zu leiten.

Die herrschende Klasse hat aber nicht den Willen, solche Maßnahmen einzuführen. Sie will ein Heer von Arbeitslosen, damit sie stets gefügige Arbeiter mit geringen Lohnansprüchen zur Verfügung hat. Es ist deshalb auch in der gedachten Richtung so gut wie noch nichts geschehen. Eine vielfach geforderte Reichsarbeitslosenversicherung — vielleicht ähnlich wie die Invalidenversicherung organisiert — ist von der Reichsregierung ständig abgelehnt worden. Im Reichstag sprach ein Junker sogar davon, daß eine solche Versicherung eine „Prämie auf Faulheit" sei. Die Arbeiterschaft kann sich auch mit einer solchen Zwangsversicherung solange nicht befreunden, solange nicht Garantien vorhanden sind, daß die Verwaltung der Versicherungseinrichtungen durchaus demokratisch ist und sie nicht zu neuen Knebelungen irgendwelcher Art der Arbeiter benutzt wird. Bei der jetzigen politischen Konstellation sind aber solche Kautelen, die besonders bei einer Arbeitslosenversicherung unerläßlich sind, nicht vorhanden.

Die organisierte Arbeiterschaft steht daher zurzeit auf dem Standpunkt, daß das „Genter System" allenthalben einzuführen ist. Es besteht darin, daß Staat und Gemeinde den Korporationen, welche eine Fürsorge für die Arbeitslosen betreiben, finanzielle Zuschüsse gewähren. Dieses System ist schon von einer Reihe Staaten (Norwegen, Dänemark, Frankreich, Belgien usw.) und vielen Gemeinden eingeführt. Die Staatszuschüsse werden da fast ausschließlich den Gewerkschaften gewährt. Diese Maßnahmen müssen aber allerdings noch verbessert werden. In Deutschland hat man auf dem Gebiete noch sehr, sehr wenig getan. Nur einige Städte wie Straßburg, Mainz, Köln, Erlangen usw. haben Einrichtungen, die mehr oder weniger dem Genter System ähnlich sind. Hier bietet sich also auch noch ein großes Arbeitsfeld.

Die Arbeitsvermittlung liegt bei uns aber auch noch sehr im Argen. Eine ganz bunte Reihe der verschiedensten Stellen (Gewerkschaften, Innungen, Unternehmerverbände, Wohltätigkeitsvereine, private Stellenvermittler usw.) beschäftigen sich heute mit dem Stellennachweis. Vor allem muß die private, gewerbsmäßige Stellenvermittlung gänzlich verboten werden, da durch sie die Arbeitsuchenden oft unerhört ausgebeutet werden. Obgleich die Sozialdemokratie grundsätzlich auf dem Standpunkt steht, daß die Vermittlung der Arbeitskraft in die Hände der Arbeiter selbst (als deren Verkäufer) gehört, ist sie doch auch damit einverstanden, daß allenthalben zentralisierte paritätische Arbeitsnachweise errichtet werden, sofern diese gewisse Bedingungen (betr. Verhalten bei Streiks usw.) erfüllen. Im Anschluß hieran kann noch auf die Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit im Winter seitens der Gemeinden verwiesen werden.

Damit ist aber die soziale Hilfe, die wir fordern, noch lange nicht erschöpft. Große Aufgaben gibt es z. B. noch auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu erfüllen. Die Wohnungsnot ist namentlich in den Großstädten eine große. Die Arbeiter-Wohnungen sind — namentlich für Familien mit vielen Kindern — schwer zu erlangen; außerdem sind sie im Preise unerschwinglich. Durch Förderung des Arbeitswohnungsbaues, namentlich auch Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Gemeinden, kann hier viel Besserung geschehen. Es muß nur der Mut dazu gefunden werden, gegen die Haus- und Grundstücksspekulanten, die sich solchen Maßnahmen hindernd in den Weg stellen, anzukämpfen.

Weiter zu verlangen ist noch die genügende Errichtung guter Krankenhäuser. Besonders auf dem Lande fehlt es noch sehr an solchen. Vielfach sind die Einrichtungen der bestehenden Institute primitiv und die Verpflegungskosten zu hoch. Auch hier müssen umfangreiche Zuschüsse durch Staat und Gemeinde beschafft werden.

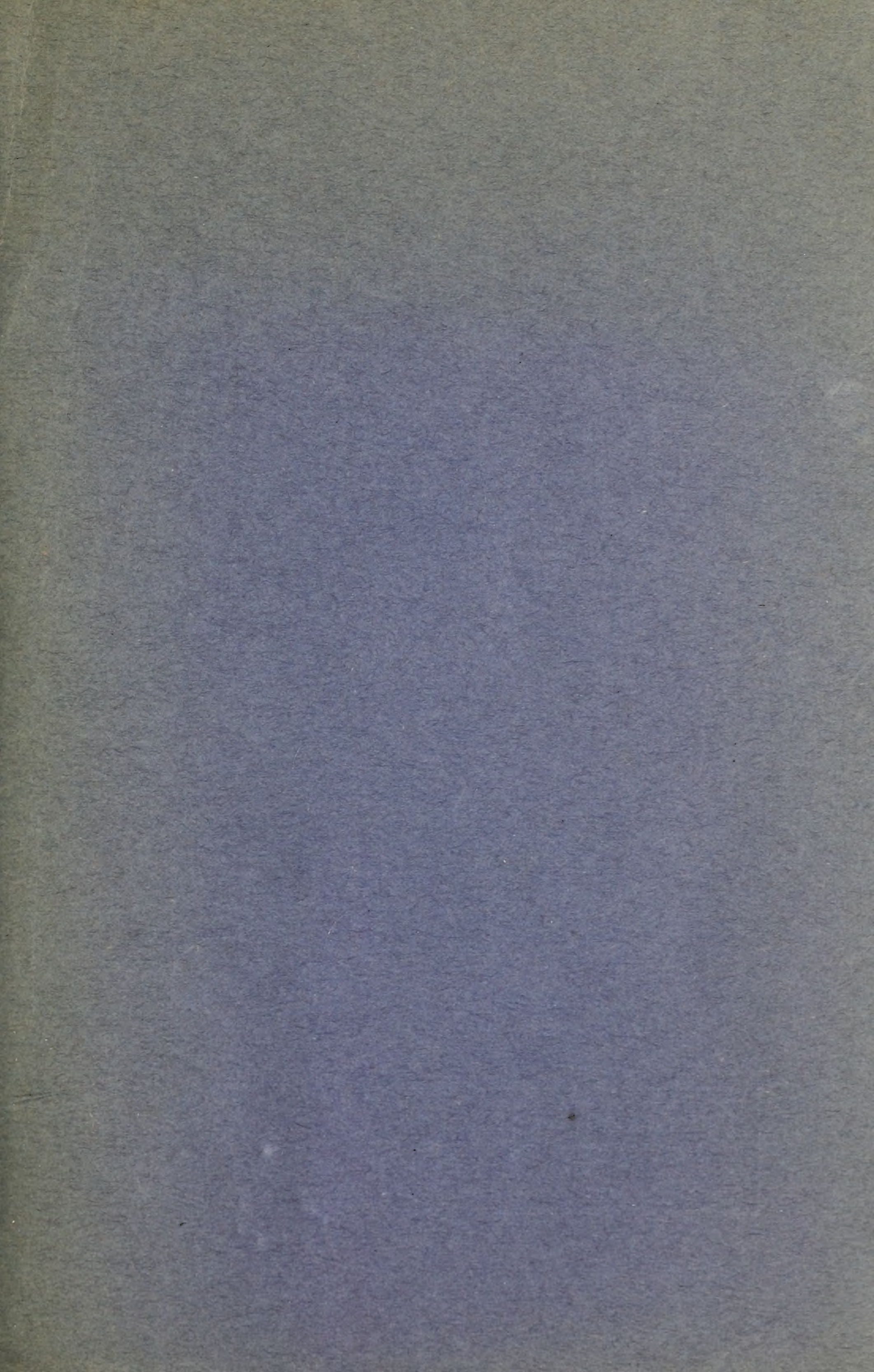
Noch eine Reihe anderer Dinge könnten besprochen werden: Säuglingsfürsorgestellen, Fürsorgestellen für Lungenkranke, Walderholungsstätten, Milchversorgung usw. Alle diese Einrichtungen, soweit sie überhaupt vorhanden sind, müssen heute ein kümmerliches Dasein durch die private Wohltätigkeit suchen. Infolge ihrer knappen Mittel sind sie meist zu ersprießlicher Tätigkeit unfähig. Hier muß die Allgemeinheit, muß der Staat mit seinen Mitteln eingreifen. Sind es doch die sozialen Verhältnisse, die den Einzelnen zwingen, diese Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Nicht unerwähnt bleibe namentlich auch ihrer Bezeichnung wegen die staatliche „Fürsorgeerziehung". Damit bezeichnet man die Zwangs-

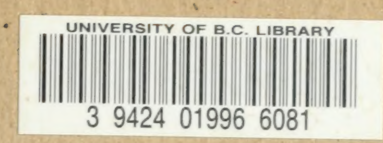
erziehungsmaßnahmen gegenüber jugendlichen Personen, wie sie seit einigen Jahrzehnten in verschiedenen Bundesstaaten eingeführt sind, um der „Verwahrlosung" der Jugend entgegenzuarbeiten. Bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich lehnte der Reichstag einschlägige einheitliche Maßnahmen für das Reich ab, gab aber durch Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, die Zwangserziehung noch zu erweitern. Das ist inzwischen auch in fast allen Bundesstaaten geschehen; in Preußen durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Nach ihm kann ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zum 21. Lebensjahr zwangsweise der Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten einer geeigneten Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden. — Die Art und Weise, wie das Gesetz die Fürsorgeerziehung durchführt, ist zu verwerfen. In manchen Erziehungsanstalten sind skandalöse Mißstände aufgedeckt worden. Verwahrloste Kinder besitzender Eltern werden nicht von ihm betroffen. Eine Verbesserung der Erziehung der Arbeiterkinder kann in erster Linie durch Besserung der sozialen Zustände bewirkt werden. Dadurch, daß der Kapitalismus die Familie zerstört und die Eltern ihren Erwerb außerhalb des Hauses suchen müssen, sind die Kinder meist sich selbst überlassen. Durch Verkürzung der Arbeitszeit, wirklich humane, unentgeltliche Kinderbewahranstalten usw. kann viel bewirkt werden.

* * *

Die Darlegungen zeigen, daß die Sozialdemokratie umfassende und weitausgreifende Ziele hat. Sie ist die einzige Partei, welche die Interessen der Arbeiter mit allem Nachdruck vertritt, welche die sozialen Mißstände von Grund aus beseitigen will. Da ein Volk sich nur dann im Zustande der Zivilisation befindet, wenn dieselbe *alle Glieder* des Staates umfaßt, ist die Sozialdemokratie die einzige und wahre *Kulturpartei*. Wirklicher Fortschritt, tatsächliche Ausgestaltung der Gesellschaftseinrichtungen hängen deshalb von ihrer Entwicklung ab. Das ist Grund genug, die Sozialdemokratie auf das lebhafteste zu fördern.



Druck der Halleschen Genossenschafts-
Buchdruckerei in Halle an der Saale


UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01996 6081

